

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson : Hanspeter Vogler, Leiter Fachbereich Gesundheitswesen

Telefon : 041 228 60 94

E-Mail : hanspeter.vogler@lu.ch

Datum : Stand 21.2.2013

### Wichtige Hinweise:

1. Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung; VIV; SR 172.061.1) wird über die Ergebnisse der Anhörung ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird über die eingereichten Stellungnahmen informieren und wird voraussichtlich in elektronischer Form publiziert.
2. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
3. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben.
4. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. März 2013 an folgende Emailadresse:  
[lebensmittel-recht@bag.admin.ch](mailto:lebensmittel-recht@bag.admin.ch)

**Änderungserlasse:**

**Inhalt**

Allgemeine Bemerkungen.....	3
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	3
Fremd- und Inhaltsstoffverordnung.....	7
Hygieneverordnung .....	12
Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln .....	13
Zusatzstoffverordnung.....	20
Verordnung über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse.....	24
Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser .....	24
Verordnung über Speziallebensmittel .....	25
Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse .....	30
Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft.....	39
Verordnung über alkoholische Getränke.....	43
Verordnung über alkoholfreie Getränke .....	45
Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln .....	50
Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt.....	52

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Sekretariat  
Schwarzenburgstrasse 165 CH-3097 Liebefeld  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Tel. +41 31 322 95 03, Fax +41 31 322 95 74  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
Name / Firma	Kommentar / Bemerkungen
Kt. Luzern	<p><b>Verweise auf EU-Rechtstexte</b> Es ist mittlerweile gängige Praxis, in den Verordnungen direkt auf EU-Gesetzgebung zu verweisen. So auch in der vorliegenden Revision. Als Beispiel kann die Verordnung über alkoholische Getränke herangezogen werden, wo unter Art 2 auf den Anhang III Teil III bis Punkte 1–12 der EU-Verordnung Nr. 1234/2007 vom 22. Oktober 2007 verwiesen wird. Obwohl der Verweis eindeutig ist, ist es für den Interessierten in der Praxis schwierig und mühsam, das korrekte Dokument mit dem korrekten Anhang zu finden. Zudem wird die Lesbarkeit solcher Formulierungen enorm erschwert. Vom Standpunkt der Verständlichkeit und Klarheit ist es wünschenswert, die zitierten Texte in einem Anhang aufzuführen.</p> <p>Es ist nicht praktisch, wenn Begriffe und Definitionen in der europäischen Gesetzgebung nachgeschaut werden müssen. Wird auf EU-Rechtstexte verwiesen, so müssen die Verweise in den Schweizer Rechtstexten (Onlineversion) mit Hyperlinks besser zugänglich gemacht werden.</p> <p><b>Zunahme Kontrollaufwand</b> Die vorgeschlagene Revision bringt neben den Anpassungen an das europäische Schutzniveau auch eine massive Erhöhung der Regelungsdichte und des Detaillierungsgrades sowie verschiedene neue Bestimmungen. Damit steigt auch für die kantonalen Vollzugsbehörden der Kontrollaufwand, ohne dass zusätzliche Ressourcen oder Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Formelles</b> Es ist zweckmässig und vernünftig, für die Anhörung einer umfassenden Revision des Lebensmittelrechts ein einheitliches Formular zu verwenden. Das gewählte Formular hat sich in der Vergangenheit bewährt. Eine anwenderfreundlichere Gestaltung wäre allerdings wünschenswert. So ist z.B. nicht zweckmässig, dass für die Formatierung des Formulars eine Schrift (Univers 45 Light) vorgesehen ist, die ausserhalb der Bundesverwaltung in der Schweiz nicht üblich ist. Dies macht die Erarbeitung der Stellungnahme schwierig, weil die Schrift auf den Bildschirmen und in Ausdrucken durch eine Ersatzschrift angezeigt wird. Die Wahl einer allgemein verbreiteten Schrift (Times, Arial, Helvetica ...) würde die Arbeit erleichtern.</p>

<b>Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung</b>	
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
Kt. Luzern	<p><b>EU-Recht</b> Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassungen der Verordnung im Hinblick auf das europäische Recht (wie Konkretisierung Rückverfolgbarkeit). Im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit werden unter der Maxime "Äquivalenz mit der Europäischen Union" einzelne Vorschriften aus europäischen Verordnungstexten abgeschrieben, ohne die ganze Verordnung beziehungsweise das gesamte europäische Lebensmittelrecht zu berücksichtigen, was zu einer unklaren, unbefriedigenden und im Endeffekt ungenügenden schweizerischen Gesetzgebung führt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Übernahme von europäischen Vorschriften sollte gelten: Wenn schon - dann vollständig, oder bleiben lassen! Sonst dient</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

	<p>es weder der Wirtschaft noch den zuständigen Behörden und führt zu unnötigen Unklarheiten.</p> <p>Darstellungsform der verpflichtenden Angaben          Die Definition der Schriftgrösse über die x-Höhe in Art. 13 Abs. 2 und 3 der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 sollte sinnvollerweise ebenfalls übernommen werden. Die Definition würde Sicherheit bei der Auslegung einer leicht lesbaren Schrift bringen! Eine entsprechende Angleichung von Art. 26 LGV an die Regelung von Art. 13 der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 würde den Vollzug hinsichtlich der Leserlichkeit von Kennzeichnungselementen in der Schweiz erleichtern.</p> <p>Erläuterungen          Es sollte nicht auf Listen verwiesen werden, die kaum zugänglich sind (angegebener Link betreffend MFC funktioniert nicht).</p>
--	--

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. Luzern	Art. 2	Da die diversen EU-Definitionen nur mit dem Hinweis auf die entsprechende Verordnung, jedoch nicht wortwörtlich zitiert werden, wird den Betroffenen zugemutet, dass sie die entsprechenden Rechtstexte konsultieren und sich die entsprechenden Definitionen zusammensuchen.	Der Online-Rechtstext ist mit Hyperlinks zu den entsprechenden Artikeln der zitierten EU-Verordnungen zu ergänzen.
Kt. Luzern	Art. 11 Abs. 3	<p>Werbung alkoholische Getränke bei Jugendlichen</p> <p>In der Verordnung über alkoholische Getränke soll der aktuelle Art. 4 aufgehoben werden. Art. 11 LGV wird deshalb entsprechend ergänzt.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch folgender Punkt aufzunehmen (bisher Art. 4 Abs. 1 Bst. f Verordnung über alkoholische Getränke):          "durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche".          Dieser Teil wird sonst unter Art. 11 nirgends explizit erfasst - auch nicht unter Art. 11 Abs. 1. Unter Art. 11 Abs. 1 bezieht sich die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter <i>16 Jahren</i>. Abs. 3 bezieht sich auf Werbung bei Jugendlichen unter <i>18 Jahren</i>.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. f der aktuellen Verordnung über alkoholische Getränke hier unter Absatz 3 ergänzen:          "e. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche".</p>
Kt. Luzern	Art. 18a	<p>Grundsätzlich wird die lebensmittelrechtliche Regelung der Zugabe von Mikroorganismen zu Lebensmitteln und die Schliessung dieser bekannten Lücke begrüsst.</p> <p>Das juristische Vorgehen und die Begründung dafür (in den Erläuterungen) sind allerdings in zweifacher Hinsicht fragwürdig.</p> <p>1. Die Aussage, dass mit dem Inkrafttreten des neuen LMG die Definition für Lebensmittel an diejenige der europäischen Union angeglichen werde, ist in dieser Form falsch. Der für die LGV zuständige Bundesrat hat dem für das LMG zuständigen eidgenössischen Parlament vorgeschlagen, die Definition der Lebensmittel anzupassen. Der Entscheid, ob dem Vorschlag gefolgt wird und diese Definition tatsächlich der europäischen Definition angepasst wird, liegt ausschliesslich beim</p>	<p>Art. 18a wieder streichen.</p> <p>Produkte dieser Art sollen bis zur Änderung des Lebensmittelgesetzes als nicht umschriebene Lebensmittel bewilligungspflichtig bleiben.</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p>eidgenössischen Parlament! Das Vorwegnehmen von Parlamentsentscheiden als Grundlage für Verordnungsanpassungen durch den Bundesrat in den Erläuterungen zu einer Bundesratsverordnung ist unangemessen.</p> <p>2. In den Begründungen zur beabsichtigten Anpassung wird richtigerweise ausgeführt, dass Mikroorganismen lebensmittelrechtlich nicht unter die aktuell gültige Definition eines Lebensmittels subsumiert werden können und eine Einstufung als Zusatzstoff auch nicht in allen Fällen möglich ist. Somit müsse für Mikroorganismen eine neue Kategorie geschaffen werden. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass eine zusätzliche Kategorie nicht auf Verordnungsstufe ohne gesetzliche Grundlage in Art. 3 LMG geschaffen werden kann! Sofern die lebensmittelrechtliche Basis für Mikroorganismen tatsächlich in der LGV unter Art. 18a geschaffen werden soll, MÜSSEN Mikroorganismen entweder als Zusatzstoffe oder als Lebensmittel definiert werden! Eine vorsätzliche Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze ist eine Kompetenzüberschreitung des Bundesrates.</p> <p>Aus diesen Gründen empfehlen wir, auf die Einführung von Art. 18a LGV im Moment zu verzichten. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage durch das zuständige eidgenössische Parlament für den Einsatz von Mikroorganismen in Lebensmitteln ohne Einzelbewilligung durch das BAG <b>muss</b> abgewartet werden.</p> <p>Ist die gesetzliche Grundlage für Art. 18a geschaffen, so haben wir dazu folgende Anmerkung:  Die Anforderungen, wie der Nachweis für die MFC erbracht werden muss, dass die in Abs. 2 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, sind detailliert anzugeben, oder das EDI sollte eine Liste veröffentlichen mit den in der CH erlaubten/bekannten MFC.</p>	<p>Wird der vorgesehene Art. 18a nach dem neuen LMG wieder aktuell, so haben wir folgenden Ergänzungsvorschlag zu Abs. 3 Bst. c:  Das EDI veröffentlicht eine Liste mit den bekannten, in Lebensmitteln verwendeten MFC (analog der dänischen Behörde).</p>
Kt. Luzern	Art. 26	Die Definition der x-Höhe nach der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 ist zu übernehmen (Begründung siehe unter den allgemeinen Bemerkungen).	Definition der Schriftgrösse über die x-Höhe in Art. 13 Abs. 2 und 3 inklusive Anhang IV der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 ist zu übernehmen.
Kt. Luzern	Art. 50 Abs. 1	Abs. 1 umschreibt den Geltungsbereich, auf den die in den Abs. 2 bis 3 konkretisierten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit anwendbar sind. In Angleichung an die EU-Regelungen wäre es für die Lebensmittelsicherheit bedeutungsvoll, hier auch die Bedarfsgegenstände aufzuführen. Dies umso mehr, als die in den vorgeschlagenen Abs. 2 und 2bis aufgeführten Anforderungen vergleichbar sind mit den Angaben zur Rückverfolgbarkeit bei Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen in der EU-Verordnung Nr. 1935/2004 (Art. 17).	In Abs. 1 seien die Bedarfsgegenstände auch zu erwähnen: "Lebensmittel, Nutztiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, <i>Bedarfsgegenstände</i> sowie alle Stoffe, von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel verarbeitet werden, müssen über alle ..."
Kt. Luzern	Art. 50	Das im bisherigen Art. 50 Abs. 2 klar definierte Prinzip der Rückverfolgbarkeit	Art. 50 Abs. 2 wie bisher belassen.

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

	Abs. 2	<p>"ein Schritt zurück und ein Schritt vor" würde mit der Einführung des neuen Art. 50 Abs. 2 nicht mehr klar erkennbar. Es ist nicht mehr gewährleistet, da ausschliesslich die Anforderungen an den "Schritt vor" detailliert vorgeschrieben werden.</p> <p>Die Anforderung, dass der Vollzugsbehörde bei Kontrollen auch die vom liefernden Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, fehlt gänzlich.</p> <p>Zudem ist die Ausnahmeregelung der direkten Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten nur noch indirekt erkennbar durch die Definition des Empfängers ("... dem Lebensmittelunternehmen, dem die Produkte geliefert werden ...").</p> <p>Die europäische Gesetzgebung ist in diesen Punkten klarer. Es ist zwar richtig, dass im vorgeschlagenen neuen Abs. 2 mehr oder weniger wörtlich die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 übernommen wurden. Allerdings besteht diese Verordnung neben den hier übernommenen Vorschriften auch aus Erwägungen, die genau diese Punkte deutlich machen und die vom schweizerischen Gesetzgeber ignoriert werden.</p> <p>Ergänzend gelten in der Europäischen Union auch die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 178/2002. In Art. 18 Abs. 2 dieser Verordnung wird festgelegt, dass "die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer in der Lage sein müssen, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel... erhalten haben". Zusammengefasst kann also festgehalten werden, dass im EU-Lebensmittelrecht die Verpflichtung zur Dokumentation "ein Schritt zurück und ein Schritt vor" umfassender vorgeschrieben ist. Dies wird folgerichtig in den Erwägungen zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 unter Punkt 3 ausdrücklich aufgeführt: Der unmittelbare Lieferant und der unmittelbare Kunde müssen ermittelt werden können, ausser wenn sie Endverbraucher sind.</p> <p>Aus Gründen der Klarheit, der Äquivalenz mit den Bestimmungen der Europäischen Union und der Vollziehbarkeit der Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit in der Schweiz soll der bisherige Art. 50 Abs. 2 deshalb keinesfalls gestrichen werden.</p> <p>Die detaillierten Anforderungen an die weiterzugebenden Informationen können in einem neuen Art. 50 Abs. 2bis, der neu vorgeschlagene Art. 50 Abs. 2bis in einem Abs. 2tris eingefügt werden.</p> <p>Allenfalls ist ein grundsätzlicher Neuaufbau von Art. 50 LGV unter Berücksichtigung der Erwägungen zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 und der Verordnung (EU) Nr. 178/2002 aus Gründen der Klarheit zweckmässig.</p>	<p>Den neu vorgeschlagenen Artikel entsprechend anders nummerieren.</p> <p>Art. 50 entsprechend den Vorschriften der EU ergänzen und anpassen, so dass sich die Vorschriften entsprechen.</p>
--	--------	--	---

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

Kt. Luzern	III	<p>Aufhebung bisheriges Recht Die besonderen Kennzeichnungsvorschriften für alkoholische Süssgetränke (Alcopops) sollten nicht aufgehoben werden (siehe dazu allgemeine Bemerkungen unter Verordnung über alkoholische Getränke).</p>	<p>Keine Änderung vornehmen. Die Ausnahmeregelung für alkoholische Süssgetränke gemäss Art. 2 Bst. b Ziff. 1 VIPaV sollte nach wie vor gelten und deshalb nicht aufgehoben werden.</p>
------------	-----	---	--

**Fremd- und Inhaltsstoffverordnung**

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
Kt. Luzern	<p>Allgemein sind die geplanten Anpassungen zu begrüßen.</p> <p>Hinsichtlich Trinkwasser erscheinen insbesondere sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anpassung der Summenparameter und damit verbunden die Aufhebung einiger Anforderungswerte für organische Einzelstoffe.</li> <li>- Die Unterscheidung zwischen Leitungs- und Flaschenwasser (erstes als Lebensmittel mit klarer räumlich begrenzter Verteilung, zweites als Exportprodukt, welches EU-konform sein muss).</li> <li>- Die Anpassung der Höchstwerte für Mineralwasser an europäische Höchstwerte (ausgenommen Fluorid).</li> <li>- Die ergänzenden Vorgaben an organische chemische Verbindungen mit unbekannter Toxizität, aber bekannter chemischer Struktur (TTC-Konzept) werden grundsätzlich begrüsst.</li> </ul> <p>Zum <b>TTC-Konzept</b> sind allerdings folgende Anmerkungen zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Es muss davor gewarnt werden, einen analytischen Aktivismus zu entfachen und nach allen möglichen Substanzen mit non-target-Analysen zu suchen. Das TTC-Konzept <i>muss</i> vielmehr als wertvolle <i>Grundlage für eine Erstbewertung von Substanzen dienen</i>, welche als "emerging contaminants" auftauchen.</li> <li>b) Der <i>Toleranzwert für Substanzen ohne genotoxisches Potenzial</i> ist mit 10 Mikrogramm pro Liter <i>sehr hoch angesetzt</i>. Aus humantoxikologischer Sicht ist das absolut gerechtfertigt. Dennoch sollte der neue Toleranzwert nicht dazu verleiten, unterhalb dieser Schwelle keine Massnahmen zu ergreifen. Das Auftreten eines Fremdstoffes sollte auch weiterhin im Sinne der Vorsorge aus ökotoxikologischer Sicht beurteilt werden, und Massnahmen zur Belastungssenkung sollten mit den kantonalen Umweltbehörden diskutiert werden.</li> <li>c) Es ist <i>nicht nachvollziehbar, weshalb toxikologisch hergeleitete Höchstwerte als Toleranzwerte und nicht als Grenzwerte festgelegt werden</i>. Zudem sind die Ergänzungen unvollständig, da die <i>Persistenz von Stoffen nicht berücksichtigt</i> wird. Dadurch wird einer allfälligen Kumulation solcher Stoffe in der Nahrungsmittelkette nicht Rechnung getragen. Auch das Gewässerschutzgesetz verlangt, dass im Grundwasser keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten sein dürfen. Diese Vorgabe fehlt in der FIV für das Trinkwasser. Gemäss den Erläuterungen gilt das TTC-Konzept nicht für Pestizide und ihre Metabolite. Wird in der Praxis eine neue, bislang unbekannte Verbindung nachgewiesen, ist es nicht a priori eindeutig, ob es sich um ein Abbauprodukt eines Pestizids handelt oder nicht. Somit ist auch die Beurteilungsgrundlage nicht klar. Die Einführung des <i>TTC-Konzeptes</i> ist daher <i>mit nachvollziehbaren Vorgaben an die Höchstkonzentrationen von Pestiziden und ihren Abbauprodukten zu ergänzen</i>. Dies ist auch angezeigt, weil der Begriff "<i>relevanter Metabolit</i>" <i>nicht definiert ist und im Vollzug zu Unsicherheiten führt</i>. Grundsätzlich wollte der Gesetzgeber übermässige Kontaminationen des Trinkwassers mit anthropogenen Stoffen vermeiden (siehe Botschaft zum Lebensmittelgesetz), und zwar unabhängig von ihrer Toxizität. Dies steht im Gegensatz zu den Zulassungsbedingungen von neuen Pestiziden, die von deutlich höheren tolerierbaren Konzentrationen ausgehen. Der Begriff "relevant" kann daher nicht aus den Zulassungsbedingungen von Pflanzenschutzmitteln abgeleitet werden. Der bestehende <i>Toleranzwert von 0.0001 mg/kg für Pestizide</i> ist nicht toxikologisch begründet, sondern er <i>soll dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen</i>. Es ist daher <i>nicht konsequent, wenn für künstliche Abbau- und Reaktionsprodukte dieses Vorsorgeprinzip nicht</i></li> </ol>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

*gelten soll*, sondern effektbasierte und damit höhere Werte festgelegt werden. Mit Vorsorgewerten soll verhindert werden, dass unser Grundwasser und unser Trinkwasser nachhaltig mit langlebigen Stoffen verschmutzt werden und dass bei der Aufbereitung von Trinkwasser keine unerwartet humantoxischen Stoffe entstehen. Die Bildung von toxischen Nitrosaminen aus Abbauprodukten von Tolyfluanid und von gefährlichem Azauracil aus Chloridazon Desphenyl sind Beweis dafür, dass eine Vorsorge Sinn macht. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, solchen unerwünschten Effekten vorzubeugen.

**Internetlink**

Es ist vertretbar, wenn in den Erläuterungen für detaillierte Ausführungen zu den Anpassungen im Bereich Trinkwasser ein Link auf das Internetangebot einer anderen Organisation (EAWAG) aufgeführt wird. Allerdings sollte in diesem Fall sichergestellt werden, dass dieser Partner seine Page nicht verändert und die Seite mindestens während der Zeit der Anhörung aktuell hält (Ausgabe am 19.1.2013: 404 – Resource not found  
 URL: [http://www.eawag.ch/forschung/cc/ccdw/news/FIV\\_Aqua\\_Gas\\_3\\_2012.pdf](http://www.eawag.ch/forschung/cc/ccdw/news/FIV_Aqua_Gas_3_2012.pdf)  
 The resource you are looking for is not or no longer available.  
 Please check your request for typing errors and retry.)

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. Luzern	Art. 2 Abs. 6 in Verbindung mit Anhang (Liste 4) und Übergangsbestimmungen	<p>Das BAG will im Gegensatz zur Richtlinie 2003/40/EG für Mineralwässer für <i>Fluorid</i> keine Gehalte bis 5 mg/l zulassen und schlägt vor, aus gesundheitlichen Gründen den bisherigen Toleranzwert von 1.5 mg/l für Trinkwasser neu als Grenzwert für Mineralwasser zu verankern.</p> <p>Für die Einhaltung dieses Grenzwertes müssen eine Reihe fluoridhaltiger Mineralwässer, die heute auf dem Markt sind, entfluoridiert werden. Die Planung, Finanzierung und Realisierung der dazu nötigen Anlagen ist mit der vorgesehenen Übergangsfrist von einem Jahr nicht umsetzbar. Dazu kommt, dass ausländische Mineralwässer mit Fluoridgehalten über 1.5 mg/l trotz Warnhinweis in der Schweiz nicht mehr verkehrsfähig wären (eine Zulassung via Allgemeinverfügung gestützt auf das THG wäre nicht möglich, da der Gesundheitsschutz bei einer Überschreitung des Grenzwertes von 1.5 mg/l nach Schweizer Auslegung nicht gewährleistet ist).</p>	<p>Übergangsbestimmungen Mineralwasser, das hinsichtlich des Fluoridgehalts den Vorgaben der Richtlinie 2003/40/EG entspricht, darf noch bis zum 31. Dezember 2017 nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Kt. Luzern	Anhang, Liste 2	<p>Einführung eines Grenzwertes für Uran in Trinkwasser sowie die Herabsetzung des geltenden Grenzwertes für <i>Arsen</i> von 0.05 mg/l auf 0.01 mg/l im <i>Trinkwasser</i>.</p> <p>Trinkwasserverantwortliche (in der Regel die Gemeinden), die arsenhaltige Quellen besitzen und bereits grosse Anstrengungen unternommen haben, um den zur Zeit gültigen Grenzwert von 0.05 mg/l einzuhalten, stellt diese Verschärfung des Grenzwertes für Arsen vor grosse Probleme. Es wird nicht mehr überall möglich sein, durch Entfernen arsenhaltiger Quellen vom Trinkwassernetz oder durch Zumischen von Trinkwasser, das nicht arsenhaltig ist, den</p>	<p>Der neue Grenzwert für Arsen im Trinkwasser ist zu überdenken. Es ist dabei auch zu überprüfen, wieweit die Senkung des Arsen-Grenzwertes für Trinkwasser bei den Schweizerischen Gegebenheiten (Expositionswege, Lebens- und Ernährungsgewohnheiten etc.) gerechtfertigt und - aus toxikologischer Sicht - zwingend ist.</p>



**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

vorgesehenen Grenzwert von 0.01 mg/l einzuhalten. Es werden erhebliche finanzielle Investitionen (Aufbereitungsverfahren) notwendig sein, um den geforderten Grenzwert einzuhalten.

Das BAG ging bislang davon aus, dass mit einem Grenzwert von 0.05 mg/l ein ausreichender Gesundheitsschutz für die Konsumenten besteht. Eine Studie aus dem Jahre 2005 betreffend den Arsengehalt im Walliser Trinkwasser bestätigt dies (Brüschweiler, B. J. et al. (2005): Occurrence of arsenic in drinking water of the canton of Valais – Part II: Epidemiological comparison between arsenic concentrations and cancer incidence rates. Mitt. Lebensm. Hyg. 96: 106–117). Von der Herabsetzung des Arsen-Grenzwertes sind im Wallis zurzeit mindestens 12 Gemeinden betroffen. Es ist gut abzuwägen, ob das Verhältnis von Kosten und Nutzen in diesem Fall stimmt.

In die Erwägungen einzubeziehen ist zudem: Bei einem lokal konsumierten Produkt wie Leitungswasser besteht kein unmittelbarer Druck, Höchstwerte an ausländische Anforderungen anzupassen. Die Senkung des Arsen-Grenzwertes für Trinkwasser sollte vielmehr nur dann vorgenommen werden, wenn sie aus toxikologischen Gründen zwingend erscheint.

Leider sind die wissenschaftlichen Grundlagen für die Postulierung eines neuen Arsen-Grenzwertes immer noch unbefriedigend. Sowohl die Auftrags-Analyse des BfR 2005<sup>1)</sup> als auch die EFSA-Studie 2009<sup>2)</sup> kommen zum Schluss, dass hinsichtlich Arsen (in all seinen Formen) in Lebensmitteln hinsichtlich Verzehrsmengen und hinsichtlich Vorgehensweise zur toxikologischen Ableitung von Arsen-Höchstwerten keine ausreichenden wissenschaftlichen Grundlagen vorliegen. Auch wenn ein Minimierungsgebot für anorganisches Arsen gilt, so fehlt doch letztlich eine überzeugende toxikologische Bewertung und Begründung des neuen Grenzwertes angesichts der wenig konsistenten international verfügbaren Studien und der fehlenden spezifischen Daten für die Bevölkerung der betroffenen Gebiete (beispielsweise Konsumgewohnheiten und Arsengehalte der konsumierten Lebensmittel für die betreffenden Gebiete der Schweiz).

<sup>1)</sup> FoBiG, 2005. Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Verfahren zur Ableitung von Höchstgehalten für krebserzeugende Umweltkontaminaten in Lebensmitteln. Endbericht. Forschungs- und Beartungsinstitut für Risikobewertung, Freiburg i. Br., im Auftrag des Bundesinsituts für Risikobewertung.

<sup>2)</sup> European Food Safety Authority, 2009. Scientific Opinion on Arsenic in Food. EFSA Panel on Contaminants in the Food Chain (CONTAM).

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		EFSA Journal 2009; 7(10):1351	
Kt. Luzern	Anhang, Liste 2	Grenzwert für <i>Blei in Trinkwasser</i> . Die Bemerkung zum Probenahmeverfahren "ab Wasserhähnen, nach 5 Minuten laufen lassen" entspricht nicht dem typischen Konsumverhalten und ist daher aus Sicht des Gesundheitsschutzes nicht zweckmässig. Erfahrungsgemäss geht die stärkste Belastung der Konsumenten mit Blei aus Trinkwasser von bleilässigen Armaturen aus. Beim vorgeschlagenen Probenahmeverfahren wird die Migration von Blei aus Armaturen nicht erfasst.	Die Bemerkung "ab Wasserhähnen, nach 5 Minuten laufen lassen" sei zu streichen und durch eine realistische Anforderung zu ersetzen.  Es gilt auch die EU-Trinkwasserrichtlinie Nr. 98/83/EG vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu beachten: "Der Wert gilt für eine Probe von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die mit einem geeigneten Probenahmeverfahren an der Wasserentnahmestelle in der Weise entnommen wird, dass sich eine für die durchschnittliche wöchentliche Wasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe ergibt."
Kt. Luzern	Anhang, Liste 4	Ein Toleranzwert für <i>Nitrat</i> von 50 mg/kg in <i>Mineralwasser</i> ist vor dem Hintergrund des in der revidierten FIV unveränderten Toleranzwertes für Nitrat in Trinkwasser von 40 mg/kg (EU 50 mg/kg) nicht nachvollziehbar.	Festlegung des Toleranzwertes für Nitrat in natürlichem Mineralwasser auf 40 mg/kg.
Kt. Luzern	Anhang, Liste 4	Die Werte für <i>organische chemische Verbindungen mit unbekannter Toxizität</i> (TTC-Konzept) sind als Grenzwerte festzulegen. Begründung siehe unter den allgemeinen Bemerkungen. Im Falle einer Grenzwertüberschreitung muss die toxikologische Bedeutung der betreffenden organischen Verbindung zwingend und in einer angemessenen Zeitspanne durch den Gesetzgeber bewertet und ein stoffspezifischer Höchstwert festgelegt werden. Erst die stoffspezifische toxikologische Bewertung auf Bundesebene schafft eine geeignete Grundlage, dass die Vollzugsorgane die zum Schutz der Gesundheit erforderlichen Massnahmen adäquat festlegen können. Bis zum Vorliegen der stoffspezifischen toxikologischen Bewertung gilt das Trinkwasser deshalb als verkehrsfähig.	Grenzwerte festlegen: "Spalte 1: Organische chemische Verbindung mit unbekannter Toxizität, aber bekannter chemischer Struktur, mit strukturellen Hinweisen auf ein genotoxisches Potential Spalte 2: Trinkwasser Spalte 4: 0.0001 mg/kg"  "Spalte 1: Organische chemische Verbindung mit unbekannter Toxizität, aber bekannter chemischer Struktur, ohne strukturelle Hinweise auf ein genotoxisches Potential» Spalte 2: Trinkwasser Spalte 4: 0.01 mg/kg"
Kt. Luzern	Anhang, Liste 4	Für bisher <i>nicht spezifisch geregelte Substanzen</i> , die neu mit dem TTC-Konzept geregelt werden, sind tiefere verbindliche Werte als die momentan im TTC-Konzept festgelegten einzuführen. Im Rahmen der guten Herstellungspraxis geht es darum, einen künstlichen Eintrag	Tiefere Toleranzwert festlegen: "Spalte 1: Organische chemische Verbindung mit unbekannter Toxizität, aber bekannter chemischer Struktur, ohne strukturelle Hinweise

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		von "nicht spezifisch geregelten Substanzen" ins Trinkwasser zu minimieren. Der Toleranzwert für nicht spezifisch geregelte Substanzen sollte auf 100 ng/l festgelegt werden.	auf ein genotoxisches Potential Spalte 2: Trinkwasser Spalte 3: 0.0001 mg/kg"
Kt. Luzern	Anhang, Liste 4	Es ist ein neuer Toleranzwert für <i>langlebige künstliche Stoffe</i> von 0.0001 mg/kg in Trinkwasser aufzunehmen. Damit wird eine Kompatibilität mit der Gewässerschutzverordnung hergestellt. Zudem wird dadurch der Problematik einer allfälligen Kumulation solcher Stoffe in der Nahrungsmittelkette Rechnung getragen.	Ergänzung Liste: "Spalte 1: Langlebiger künstlicher Stoff, sofern nicht separate Regelungen bestehen Spalte 2: Trinkwasser Spalte 3: 0.0001 mg/kg"
Kt. Luzern	Anhang, Liste 4	Die Vorgaben zu den <i>Pestiziden</i> und ihren Abbauprodukten sind zu präzisieren, weil der Begriff "relevant" nicht definiert ist und eine klare Abgrenzung zum TTC-Konzept nötig ist.	Präzisierung: "Spalte 1: Pestizide Spalte 2: Trinkwasser Spalte 3: 0.0001 mg/kg Spalte 5: gilt je Substanz für organische Pestizide und deren <i>künstliche Abbau- und Reaktionsprodukte</i> "  "Spalte 1: Pestizide Spalte 2: Trinkwasser Spalte 3: 0.0005 mg/kg Spalte 5: Summe aller organischen Pestizide und deren <i>künstlichen Abbau- und Reaktionsprodukte</i> "  Oben stehender Änderungsantrag ist die favorisierte Lösung. Falls er nicht übernommen wird, wird die nachstehende Formulierung vorgeschlagen. Sie bedeutet, dass hinsichtlich der Bewertung von Metaboliten als relevant/nicht-relevant die trinkwasserspezifischen Aspekte im Zentrum stehen müssen, einschliesslich beispielsweise die Bildung problematischer Reaktionsprodukte aus PSM-Metaboliten bei oxidativer Aufbereitung des Wassers.  "Spalte 1: Pestizide Spalte 2: Trinkwasser Spalte 3: 0.0001 mg/kg Spalte 5: gilt je Substanz für organische Pestizide sowie für deren <i>trinkwasser-relevante Metaboliten, Reaktions- und Abbauprodukte</i> "

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

			<p>“Spalte 1: Pestizide Spalte 2: Trinkwasser Spalte 3: 0.0005 mg/kg Spalte 5: Summe aller organischen Pestizide sowie deren trinkwasser-relevante Metaboliten, Reaktions- und Abbauprodukte“</p>
Kt. Luzern	Anhang, Liste 4	Für <i>Trihalomethane</i> (als Desinfektionsnebenprodukte) ist neu ein Grenzwert festgelegt. Eine Beibehaltung des heutigen Toleranzwertes von 0.02 mg/kg ist sinnvoll.	Bei Trihalomethanen in Trinkwasser den Toleranzwert beibehalten: “Spalte 3 (Toleranzwert) 0.02 mg/kg Spalte 4 (Grenzwert): 0.05 mg/kg“
Kt. Luzern	Anhang, Liste 4	Die Grenzwerte für <i>delta-9-Tetrahydrocannabinol in Hanfprodukten</i> werden ohne Begründung um mehr als die Hälfte gesenkt. Diese Änderungen sind nicht notwendig, da Produkte mit und ohne Rauschhanf gestützt auf die bisherigen Grenzwerte problemlos voneinander unterschieden werden können.	Eine Änderung der Grenzwerte für delta-9-Tetrahydrocannabinol in Hanfprodukten ist nicht notwendig.

**Hygieneverordnung**

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
Kt. Luzern	<p>Die Absicht, Campylobacteriosen zu bekämpfen, wird ausdrücklich begrüsst. Der Vorschlag des BAG zur Behandlung campylobacterpositiver Geflügelleber ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Da es sich bei Geflügelleber aber um ein absolutes Nischenprodukt handelt, wird die vorgeschlagene Änderung keinen bedeutenden Einfluss auf die Anzahl Fälle von Campylobacteriose haben. Von unserer Seite begrüsst wird zudem der in der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft neu vorgesehene Hygienehinweis auf Verpackungen von Geflügelfleisch. Campylobacter ist der häufigste bakterielle Verursacher von Gastroenteritis, und in den letzten Jahren ist eine stete Zunahme der Erkrankungen zu verzeichnen. Aus diesem Grunde sind weitere wirkungsvolle Massnahmen zu treffen.</p> <p>Aus dem Bericht des BAG "<i>Campylobacter in der Schweiz, Risikofaktoren und Massnahmen zum Umgang mit der Problematik</i>" 2012 geht hervor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ursache für die vielen Erkrankungen ist in der Schweiz selbst zu suchen (Seite 16).</li> <li>2. "Durch das Festlegen eines Prozesshygienekriteriums würde insbesondere Druck auf die der Verarbeitung vorgelagerten Prozesse ausgeübt werden, beispielsweise im Hinblick auf eine Verbesserung der Hygiene und der Stallhaltung in der Primärproduktion oder eine Optimierung der Schlachtprozesse. Es stellt sich die Frage, auf welcher Prozessstufe ein Prozesshygienekriterium gelten sollte: Ein Prozesshygienekriterium auf Stufe Verarbeitung müsste durch das BAG in Anhang 3 der Hygieneverordnung aufgenommen werden. Ein Kriterium auf Stufe Geflügelschlacht tierkörper unterläge dagegen dem Regelungsbereich des BVET und müsste im Rahmen der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle resp. in der Anleitung des BVET zur Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen im Rahmen der Selbstkontrolle von Schlachtbetrieben geregelt werden" (Zitat, Seite 19).</li> </ol>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

Kt. Luzern	Art. 36 Abs. 3	Der Text sollte stärker von den EU-Bestimmungen übernommen werden (Anhang der EU-Verordnung Nr. 558/2010).	Ergänzung entsprechend den EU-Bestimmungen, u.a.: "b. andere Rohstoffe <i>als die unter Buchstabe a genannten...</i> Bei der Herstellung niedermolekularen Kollagens <i>aus Rohstoffen, die aus Nichtwiederkäuern gewonnen wurden</i> , kann das Extradieren entfallen."
Kt. Luzern	Art. 42	Der Text sollte stärker von den EU-Bestimmungen übernommen werden (Anhang der EU-Verordnung Nr. 1276/2011).  Französische Fassung - al. 1, 2, 6: ex. "produits de la pêche consommés crus" est, dans le texte européen "produits de la pêche destinés à être consommés crus"; "-20 °C, pendant 24 heures" est, dans le texte européen "-20°C, pendant au minimum 24 heures"; al. 6 : elle peut, pour ce faire ..." dans le texte européen "A cet effet, il veillera à faire figurer"	Absatz 2 ergänzen: "a. -20 °C, <i>mindestens</i> 24 Stunden lang; oder b. -35 °C, <i>mindestens</i> 15 Studnen lang."  reprendre le texte européen
Kt. Luzern	Art. 44 Abs. 4 Bst. c	Die Angabe "traditionell" in der Klammer ist überflüssig, da die Bedingung "mit Reissig unter pH 4.5 gesäuertem Reis" eindeutig ist.	Angabe "traditionell" streichen.

**Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln**

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
Kt. Luzern	<p>Die Angleichungen an die Bestimmungen der Europäischen Union werden grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Informationspflichten bei Fernabsatz (wie Internethandel) Zunehmend werden Lebensmittel auch über das Internet angeboten. Die Europäische Union trägt dieser Tatsache in der Art. 14 der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 Rechnung und legt die Bestimmungen der verpflichtenden Angaben für den Fernabsatz fest: Konsumentinnen und Konsumenten sollten die Möglichkeit haben, sämtliche verpflichtenden Angaben beim Fernkauf einsehen zu können. Eine sachkundige Wahl und ein Kaufentscheid können durch die Konsumentinnen und Konsumenten ohne diese Angaben nicht getroffen werden. Es besteht die begründete Gefahr einer groben Täuschung. Die Verpflichtung, die notwendigen Angaben auch beim Fernkauf zur Verfügung zu stellen, ist deshalb zwingend einzuführen. Die Bestimmungen von Art. 14 der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 sind sinngemäss in der LKV zu übernehmen.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. Luzern	Art. 2 Abs. 1 Bst. p	"p. Gebrauchsanleitung, sofern das Lebensmittel ohne diese Angabe nicht bestimmungsgemäss verwendet <i>oder aufbewahrt</i> werden kann;" Neu werden hier Angaben zur Aufbewahrung aufgeführt. Aufbewahrungshinweise sollten analog der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 nicht unter den Begriff "Gebrauchsanleitung" fallen, sondern separat erfasst werden (siehe	Angebrachtere Formulierung wie: "p. Gebrauchsanleitung <i>oder Aufbewahrungshinweis</i> , sofern das Lebensmittel ohne dies Angabe nicht bestimmungsgemäss verwendet oder aufbewahrt werden kann;"

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		Art. 9 Abs. 1 Bst. g und j der EU-Verordnung Nr. 1169/2011). Von der Logik her wären Hinweise zur Aufbewahrung am sinnvollsten unter Buchstabe m, weil dort bereits schon auf besondere Hinweise bei gekühlten oder tiefgekühlten Lebensmitteln eingegangen wird.	Oder Bst. p so belassen wie aktuelle LKV und Aufbewahrungshinweis unter Bst. m aufführen (Vorzug). Beispiel: "m. <i>gegebenenfalls</i> <i>Aufbewahrungshinweis bei Lebensmitteln</i> (Art. 14) sowie besondere Hinweise bei gekühlten oder tiefgekühlten Lebensmitteln (Art. 18)."
Kt. Luzern	Art. 2 Abs. 4	"Beträgt die grösste bedruckbare Einzelfläche weniger als 10 cm <sup>2</sup> , so sind nur die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c, e und f auf der Packung oder der Etikette zwingend anzubringen." Die Buchstaben "a, c, e und f" wurden telquel von Art. 16 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 übernommen. Die Buchstaben "a, c, e und f" der EU entsprechen vom Inhalt her nicht den Bestimmungen "a, c, e und f" von Art. 2 Abs. 1 LKV. In der EU fällt Folgendes darunter: Produktbezeichnung, Allergene, <i>Nettofüllmenge</i> und Haltbarkeitsdatum. In der Schweiz fallen darunter: Sachbezeichnung, Allergene, Haltbarkeitsdatum und <i>Firmenname/Adresse</i> . Der Verweis auf Art. 2 Abs. 1 Buchstabe f (Firmenname, Adresse) ist falsch. Auch nach der aktuellen LKV ist der Firmenname inklusive Adresse nicht auf der Etikette aufzuführen.	Der Verweis auf Art. 2 Abs. 1 Buchstabe f (Firmenname, Adresse) ist falsch. In der EU wird auf die Nettofüllmenge verwiesen. Den richtigen Verweis vornehmen.
Kt. Luzern	Art. 2 Abs. 4	"Das Verzeichnis der Zutaten (Abs. 1 Bst. B) muss auf andere Weise (z.B. <i>Merkblatt</i> ) <i>gemacht</i> oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden." Der Wortlaut wurde nicht telquel von der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 übernommen. Das Merkblatt als Beispiel aufzuführen erscheint uns in der Praxis nicht angebracht. Vermutlich ist damit ein Infoblatt gemeint. Der Absatz ist besser zu formulieren.	Passender formulieren wie: "Das Verzeichnis der Zutaten (Abs. 1 Bst. B) muss auf andere Weise (z.B. <i>Informationsblatt</i> ) <i>angegeben</i> oder den Konsumentinnen und Konsumenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden."
Kt. Luzern	Art. 5a Bst. f	Die vorgeschlagene Bestimmung, dass die Angabe der Zutaten bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 Volumenprozent nicht mehr erforderlich sein solle, wird von der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 (Art. 16 Abs. 4) übernommen. Der Verzicht auf die Angabe der Zutaten steht im Widerspruch zum Art. 20 des Lebensmittelgesetzes. Es ist zudem ein legitimes Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten, sich vor dem Kauf auch über die Zusammensetzung von alkoholischen Getränken informieren zu können (Zusatzstoffe, Zucker, Pflanzenextrakte etc). Die Angabe ist für eine sachkundige Wahl und den Kaufentscheid von Bedeutung.  Der neu eingefügte Bst. f entspricht nicht dem Sinn der EU-Verordnung Nr. 1169/2011. Dort ist in Art. 16 Abs. 4 festgelegt:	Diese Bestimmung ist trotz den EU-Vorgaben ersatzlos zu streichen.          Sollte Art. 5a Bst. f nicht ersatzlos gestrichen werden, so ist eine Ergänzung angebracht.

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p>"Unbeschadet anderer Unionsvorschriften, die ein Zutatenverzeichnis vorschreiben, ..." Die in Art. 5a Bst. f gewählte Formulierung lässt diese Möglichkeit nicht offen.</p> <p>Durch eine Ergänzung wie "Vorbehalten bleiben andere Vorschriften" ist beispielsweise auch Art. 8 Abs. 8 LKV eingeschlossen.</p>	<p>Ergänzung wie:</p> <p>"f. bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent. <i>Vorbehalten bleiben andere Vorschriften.</i>"</p>
Kt. Luzern	Art. 6 Abs. 8 Bst. b	<p>Kennzeichnung von Raucharoma</p> <p>Die Angaben betreffend der Bezeichnung von Raucharomen im Anhang VII Teil D der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 sind klarer und präziser als die hier aufgeführten Angaben. Deshalb den Wortlaut der EU-Verordnung übernehmen.</p>	<p>Angaben analog der EU-Verordnung übernehmen:</p> <p>"bei Raucharoma/Raucharomen: Mit "Raucharoma/Raucharomen" oder mit "<i>Raucharoma/Raucharomen aus einem Lebensmittel/Lebensmitteln bzw. einer Lebensmittelklasse bzw. einem Ausgangsstoff/Ausgangsstoffen</i>" (z.B. "<i>Raucharoma aus Buchenholz</i>")."</p>
Kt. Luzern	Art. 8 Abs. 3	<p>"e. Im Falle von 1 g Laktose pro Kilogramm oder Liter genussfertiges Lebensmittel."</p> <p>Die Bestimmung sollte von der Logik her und zum besseren Verständnis direkt hinter Bst. b aufgenommen werden, da es sich bei Laktose um eine Einzelsubstanz handelt analog Sulfite und Prolamin. Dies im Gegensatz zu Angaben unter Bst. d (dort wird auf eine Lebensmittelgruppe bezogen).</p> <p>Wird die Bestimmung am Schluss unter Bst. e aufgeführt, so führt dies zudem im Zusammenhang mit Angaben unter Bst. c zur Verwirrung.</p> <p>Nach unserer Interpretation soll hier der Fall abgedeckt sein, in welchem Laktose als Einzelsubstanz (Rohstoff) beispielsweise via Vorproduktion unbeabsichtigt ins Produkt gelangt (und nicht via Milch).</p>	<p>Nicht unter Bst. e aufnehmen, sondern von Logik her unter Bst. <i>b.bis</i>.</p>
Kt. Luzern	Art. 8	<p>Allergenkennzeichnung bei Produkten ohne Zutatenverzeichnis</p> <p>Für gewisse Produkte ist gemäss Art. 2 Abs. 4 und Art. 5a LKV keine Angabe der Zutatenliste notwendig (bereits vor der Revision). Die EU-Verordnung Nr. 1169/2011 (Art. 21 Abs. 1) sieht für Produkte, welche keine Zutatenliste benötigen, die aber allergene oder andere unerwünschte Reaktionen auslösende Stoffe nach Anhang II der EU-Verordnung (respektive Anhang 1 LKV) enthalten, die Angabe "Enthält" vor, gefolgt von der in Anhang II aufgeführten Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses.</p> <p>In Art. 8 Abs. 8 ist dieser Wortlaut bei alkoholischen Getränken festgelegt. Die Angabe "Enthält..." sollte aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch die anderen Produkte erfassen.</p>	<p>Analog EU-Verordnung Nr. 1169/2011 (Art. 21 Abs. 1 1169/2011) sollte die Allergenkennzeichnung bei allen Produkten ohne Zutatenverzeichnis geregelt werden.</p>
Kt. Luzern	Art. 18 Abs. 2 <sup>bis</sup>	<p>Hinweis "aufgetaut"</p> <p>Die Angaben in der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 (Anhang VI) sind klarer. Es wird u.a. explizit erwähnt, dass die Anforderung nicht für Zutaten gilt, die im Enderzeugnis enthalten sind. Deshalb den Wortlaut der EU-Verordnung übernehmen.</p>	<p>Angaben analog der EU-Verordnung übernehmen:</p> <p>"Diese Anforderung gilt nicht für:</p> <p>a) Zutaten, die im Enderzeugnis enthalten sind;</p> <p>b) Lebensmittel, bei denen das Einfrieren ein</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		Hilfreich wäre, wenn spezifischer angegeben wird, was mit Sicherheit und Qualität gemeint ist.	<p>technologisch notwendiger Schritt im Herstellungsprozess ist;</p> <p>c) Lebensmittel, bei denen das Auftauen keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Qualität des Lebensmittels hat.“</p> <p>Evtl. präzisieren, was mit Sicherheit und Qualität des Lebensmittels gemeint ist (-&gt; "im Wert vermindert").</p>
Kt. Luzern	22 Abs. 2 Bst. a Ziffer 1	<p>“1. Fett (gesättigte Fettsäuren, einfach ungesättigte Fettsäuren, mehrfach ungesättigte Fettsäuren).“</p> <p>Fette sind in Art. 22 Abs. 2 Bst. e bereits definiert. Die Angabe in Klammern ist deshalb nicht mehr nötig.</p> <p>Im Vergleich dazu wird ja bei den Kohlenhydraten auch nicht Zucker, Stärke etc. angegeben.</p>	Die Klammerangabe hinter Fett ist zu streichen: <p>“1. Fett (<del>gesättigte Fettsäuren, einfach ungesättigte Fettsäuren, mehrfach ungesättigte Fettsäuren</del>).</p>
Kt. Luzern	22 Abs. 2 Bst. a Ziffer 1	<p>Trans-Fettsäuren - Rechtschreibung:  “... Kohlenstoff-Kohlenstoff-Doppelbindung in der <i>Trans</i>-Konfiguration;“  Es sollte “... <i>trans</i>-Konfiguration“ stehen analog “... <i>cis</i>-Doppelbindung“ unter Bst. g.</p>	Rechtschreibung beachten: “... Kohlenstoff-Kohlenstoff-Doppelbindung in der <i>trans</i> -Konfiguration;“
Kt. Luzern	Art. 23 Abs. 2	<p>“Nicht als Hinweis auf besondere Nährwerteigenschaften gelten Angaben, die vorgeschrieben sind, <i>wie “gezuckert” bei Fruchtsäften</i>“.</p> <p>Der Absatz selber ist nicht in Revision, doch durch Änderung der Verordnung über alkoholfreie Getränke respektive das Streichen der Möglichkeit der Zuckeringung von Fruchtsäften muss die Angabe in Art. 23 Abs. 2 (letzter Satz) “...wie “gezuckert” bei Fruchtsäften” gestrichen werden.</p>	<p>Streichen der Angabe  “... wie “gezuckert” bei Fruchtsäften”.</p> <p>Wünschenswert wäre die Angabe eines gültigen Beispiels (wie Halbfettkäse).</p>
Kt. Luzern	Art. 23 Abs. 3	<p>Der neu eingefügte Absatz entspricht vom Inhalt her Art. 25 Abs. 6. Der bestehende Art. 25 Abs. 6 ist jedoch verständlicher formuliert.</p> <p>Wir befürworten, dass die Anforderung hier aufgeführt wird, weil sich die Angabe so auf sämtliche Nährstoffe bezieht (auch auf die Vitamine und Mineralstoffe). Art. 25 Abs. 6 wird somit überflüssig.</p>	<p>Soll die grundsätzliche Anforderung hier erwähnt werden, so muss Art. 25 Abs. 6 gestrichen werden.</p> <p>Verständlichkeit erhöhen beispielsweise mit folgender kürzerer Formulierung (in Anlehnung an Art. 25 Abs. 6):  “... Diese Informationen können <i>sich auf das genussfertige Lebensmittel beziehen, sofern ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungs-</i></p>



**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

			<i>weise gemacht werden.“</i>
Kt. Luzern	Art. 25 Abs. 1	<p>Im Gegensatz zur EU ist in der Schweiz vorgesehen, bei den Nährstoffen die “little four” unter Buchstabe a beizubehalten. Dies kann akzeptiert werden.</p> <p>Unter Buchstabe b gibt es im Vergleich zur EU einen weiteren Unterschied hinsichtlich Ballaststoffe (Nahrungsfasern). Mindestens dieser Teil sollte einheitlich zur EU-Verordnung sein.</p> <p>Auf die allfällige Angabe von Nahrungsfasern sollte in einem separaten Absatz eingegangen werden. Auf die Reihenfolge der Nährstoffangaben hat dies keinen Einfluss. Diese wird in Art. 29 Abs. 2 geregelt.</p> <p>Wenn von den Nahrungsfasern keine Referenzwerte angegeben werden, so ist der Änderungsvorschlag auch unter diesem Gesichtspunkt vorzuziehen (siehe ebenfalls Bemerkungen unter Art. 27 Abs. 4 und Anhang 9).</p>	<p>Unter Buchstabe b den Brennwert und die Nährstoffe der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 (Art. 30 Abs. 1) unverändert übernehmen: “b. Energiewert (Brennwert) und Gehalt an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiss und Salz.”</p> <p>Ballaststoffe nicht unter b. aufführen, sondern in einem separaten Absatz (wie Abs. 1<sup>bis</sup>): “Absatz 1 Bst. b kann durch den Gehalt an Nahrungsfasern (Ballaststoffe) ergänzt werden.“</p>
Kt. Luzern	Art. 25 Abs. 3	Cholesterin ist vom Format her nicht auf die gleiche Stufe zu stellen wie die n-3- und n-6-Fettsäuren. Muss wie bis anhin nach vorne gezogen werden, auf gleiche Höhe wie die SFA, TFA, MUFA und PUFA.	Cholesterin analog aufführen wie gesättigte Fettsäuren, Trans-Fettsäuren etc.
Kt. Luzern	Art. 25 Abs. 4 <sup>bis</sup>	<p>Durchschnittswerte Die gleichen Anforderungen stehen bereits im Art. 25 Abs. 5. Redundanz – entweder den neuen oder bereits bestehenden Abschnitt streichen.</p> <p>Die Angaben unter Art. 25 Abs. 4 und Art. 25 Abs. 4<sup>bis</sup> zu den Durchschnittswerten würden auch zu den Grundsätzen unter Art. 23 sehr gut passen, da die Angaben für alle Nährstoffe gelten (inklusive Vitamine, Mineralstoffe etc.).</p>	<p>Entweder den neuen oder den bereits bestehenden Abschnitt streichen.</p> <p>Oder</p> <p>Die Angaben unter Art. 25 Abs. 4 und Art. 25 Abs. 4<sup>bis</sup> unter den Grundsätzen bei Art. 23 angeben (als Art. 23 Abs. 4 und 5).</p>
Kt. Luzern	Art. 25 Abs. 6	Der Absatz ist aufgrund des neu eingeführten Art. 23 Abs. 3 nicht mehr nötig (siehe Angaben dort).	Absatz streichen.
Kt. Luzern	Art. 26 Abs. 3	Der letzte Satz ist schwer verständlich (“Zudem ist bildlich oder in Zahlen der prozentuale Anteil <i>nach Absatz 2</i> auszudrücken“). Die Formulierung wurde aus der EU übernommen. Es ist vorzuziehen, im letzten Satz nicht auf den Absatz 2 zu verweisen, sondern wie bis anhin die Angabe “an der empfohlenen Tagesdosis” zu verwenden oder direkt auf den Anhang 1 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln zu verweisen. Die vorgeschlagene Wortwahl erschwert die Lesbarkeit und Interpretation des Absatzes.	<p>Verständlichkeit erhöhen durch Beibehaltung des Wortlautes der aktuellen Fassung: “Zudem ist bildlich oder in Zahlen der prozentuale Anteil <i>an der empfohlenen Tagesdosis anzugeben.</i>“</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

Kt. Luzern	Art. 27 Abs. 4	Der Bezug zu Art. 25 ist zu präzisieren (analog EU-Verordnung Nr. 1169/2011). Die Angabe eines Prozentsatzes bezieht sich auf den Energiewert und die Nährstoffe nach Art. 25 Absatz 1 und nicht auf die Nährstoffe nach Absatz 2 und 3 (wie Zucker, mehrwertige Alkohole und Fettsäuren).	Präzisierung: “Der Energiewert (Brennwert) und die Nährstoffmengen nach Artikel 25 Absatz 1 können zusätzlich zu der in Artikel 29 Absatz 3 genannten Form der Angabe gegebenenfalls als Prozentsatz der in Anhang 9 festgelegten Referenzmengen ausgedrückt werden.“
Kt. Luzern	Art. 27 Abs. 6	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Angaben in Abs. 6 beziehen sich auf die Möglichkeit der “Tonnen-Kennzeichnung“. Die Anforderungen sind schwer zu verstehen. Von der EU-Verordnung abgeschrieben; ist in diesem Fall kein Vorteil!</li> <li>2. Die Angaben in Abs. 6 Bst. a und c sind unseres Erachtens unvollständig. Es betrifft jeweils nicht nur die Nährstoffe nach Art. 25 Abs. 1, sondern Art. 25 Abs. 1 bis 3.</li> <li>3. In der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 wird zusätzlich in Art. 33 Abs. 2 Folgendes gefordert: “Sind die Nährstoffmengen gemäss Unterabsatz 1 (in LKV wäre dies Abs. 6) lediglich je Portion oder je Verzehrseinheit ausgedrückt, wird der Energiewert (Brennwert) je 100 g oder 100 ml und je Portion oder je Verzehrseinheit ausgedrückt.“ Eine entsprechende Anforderung ist ebenfalls zu übernehmen!</li> </ol>	<p>Die Angaben vervollständigen und nach Möglichkeit verständlicher formulieren:  “a. ... nach Artikel 25 Absätze 1 bis 3.  b. ... nach Artikel 25 Absätze 1 bis 3.“</p> <p>Die anderen Anforderungen in Art. 33 der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 sollten ebenfalls übernommen werden.</p>
Kt. Luzern	Art. 30 Abs. 1	Die Verordnung über die Hygiene beim Schlachten wird falsch zitiert: Verordnung des <i>EDI</i> über die Hygiene beim Schlachten anstelle Verordnung des <i>EVD</i> über die Hygiene beim Schlachten.	Verordnung des <i>EDI</i> über die Hygiene beim Schlachten anstelle Verordnung des <i>EVD</i> über die Hygiene beim Schlachten
Kt. Luzern	Art. 35b	<p>Kennzeichnung Mikroorganismen  Siehe Ausführungen unter Art. 18a LGV.</p> <p>Ist die gesetzliche Grundlage für Art. 18a LGV und Art. 35b LKV geschaffen, so ergibt sich folgende Anmerkung zu Art. 35b: Es ist nicht angebracht, die Zutatenbezeichnungen als “Hinweise“ anzusehen. Es handelt sich um die Sachbezeichnungen der Zutaten und nicht um Hinweise. Im Absatz 1 erhält man ferner den Eindruck, dass die Angabe der Mikroorganismen in der Zutatenliste freiwillig ist (durch Begriff “kann“). Soll dies wirklich so gehandhabt werden (auch bei “lebenden“ Mikroorganismen)?</p>	<p>Art. 35b streichen, bis angepasste LMG in Kraft.</p> <p>Ist die gesetzliche Grundlage für Art. 18a LGV geschaffen, so sollte Art. 35b beispielsweise wie folgt angepasst werden:  “Der Zusatz von Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Hefen und Schimmelpilzen) <i>ist</i> im Verzeichnis der Zutaten wie folgt <i>anzugeben</i>:  ... b. <i>mit</i> &lt;&lt;Mikroorganismenkultur&gt;&gt; “</p> <p>Abs. 2 beispielsweise:  “Bei Lebensmitteln mit einer gesundheitsbezogenen Angabe bezüglich des Zusatzes von Mikroorganismen muss <i>im Zutatenverzeichnis der Zusatz</i> mit der spezifischen wissenschaftlichen Nomenklatur <i>angegeben</i> werden.“</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

Kt. Luzern	Anhang 3 Ziffer 5	<p>Trägerstoffe Die Angaben wurden von der EU übernommen. Im Vorschlag erhält man den Eindruck, dass Aromen keine Zusatzstoffe sind. Da es sich bei den Aromen im Gegensatz zur EU auch um Zusatzstoffe handelt, sollte der "-aromen" gestrichen oder so formuliert werden, dass klar wird, dass es sich um Zusatzstoffe handelt.</p> <p>Siehe weitere Bemerkungen unter Art. 5 Abs. 1 ZuV.</p>	<p>Änderung wie: "Trägerstoffe sind Stoffe, die verwendet werden, um Lebensmittelzusatzstoffe, <del>-aromen-</del>oder ..." Oder "Trägerstoffe sind Stoffe, die verwendet werden, um Lebensmittelzusatzstoffe (<i>einschliesslich -aromen</i>) oder ..."</p> <p>Weitere Ausführungen und Änderungsvorschläge siehe unter Art. 5 Abs. 1 ZuV.</p>
Kt. Luzern	Anhang 3 Ziffer 27	<p>Aromen</p> <p>EU-Verweise Mehrals wird auf die Anhänge der EU-Verordnung Nr. 1334/2008 (Anhang II -&gt; bei natürlichen Aromastoffen und Aromaextrakten, Anhang V -&gt; bei Reaktionsaromen) sowie auf Art. 3 der EU-Verordnung Nr. 2065/2003 bei Raucharomen verwiesen. Dies erschwert die Lesbarkeit enorm.</p> <p>f. Aromavorstufen Es ist nicht klar, worauf sich im ersten Satz das Wort "sie" bezieht, weil alle Substantive in Mehrzahl geschrieben werden (im Gegensatz zur EU). Anstelle des Wortes "sie" konkret angeben, was gemeint ist.</p>	<p>Zur besseren Verständlichkeit ist der Inhalt der EU-Verweise hier zu integrieren (Anhang II und V der EU-Verordnung Nr. 1334/2008 sowie Art. 3 der EU-Verordnung Nr. 2065/2003).</p> <p>f. Aromavorstufen Im ersten Satz anstelle des Wortes "sie" konkret angeben, was gemeint ist.</p>
Kt. Luzern	Anhang 8	<p>Gesundheitsbezogene Angaben Es entstehen Widersprüchlichkeiten u.a. mit der Verordnung über Speziallebensmittel. Beispiele: Lactase und Chitosan Lactase wird neu in Anhang 8 LKV aufgeführt. Lactase ist bisher ein Stoff (Enzym), der aufgrund von Art. 20 Abs. 10 der Verordnung über Speziallebensmittel bei <i>Ergänzungsnahrung</i> vom BAG bewilligt werden musste. Nun steht explizit, dass Lactase nur für <i>Nahrungsergänzungsmittel</i> unter bestimmten Bedingungen verwendet werden darf. Lactase wird in den Anhängen 12 bis 14 der Verordnung über Speziallebensmittel nirgends erwähnt. Für Chitosan wird in Anhang 8 LKV ebenfalls die gesundheitsbezogene Angabe geregelt. Der Health Claim darf nur für Lebensmittel ausser Nahrungsergänzungsmittel unter bestimmten Bedingungen verwendet werden. Was bedeutet dies nun? Darf der Stoff bei allen Lebensmitteln ausser Nahrungsergänzungsmitteln eingesetzt werden? Der Stoff ist weder im Anhang 12 der Verordnung über Speziallebensmittel noch im Anhang 1 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln aufgeführt.</p>	<p>Die Verordnung über Speziallebensmittel und evtl. auch die Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln sollten hinsichtlich diverser in Anhang 8 LKV aufgeführten Stoffe aktualisiert werden (siehe auch Anmerkungen unter den Anhängen 12 bis 14 der Verordnung über die Speziallebensmittel).</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		Wenn für Stoffe in Anhang 8 LKV gesundheitsbezogene Angaben geregelt werden, so müssten unseres Erachtens Produkte mit diesen Substanzen auch sonst irgendwo in der Lebensmittelgesetzgebung eingeordnet werden können. Hinsichtlich verschiedener in Anhang 8 LKV erwähnter Stoffe sollte deshalb in der Verordnung über Speziallebensmittel und unter Umständen auch in der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln eine Aktualisierung stattfinden.	
Kt. Luzern	Anhang 9	In Art. 25 Abs. 1 werden im Gegensatz zum Art. 30 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 ebenfalls die Nahrungsfasern aufgeführt. Werden die Nahrungsfasern unter Art. 25 Abs. 1 aufgeführt, so sollte von den Nahrungsfasern in Anhang 9 ebenfalls eine Referenzmenge angegeben werden.	Ergänzung: Sollten in Art. 25 Abs. 1 Bst. b die Nahrungsfasern beibehalten werden, so ist auch eine Referenzmenge der Nahrungsfasern anzugeben.

**Zusatzstoffverordnung**

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
Kt. Luzern	Elektronische Datenbank Die Übernahme der EU-Regelung ist konsequent. Zu begrüßen wäre auch die zur Bereitstellung einer elektronischen Datenbank wie in der EU ( <a href="https://webgate.ec.europa.eu/sanco_foods/main/?sector=FAD&amp;auth=SANCAS">https://webgate.ec.europa.eu/sanco_foods/main/?sector=FAD&amp;auth=SANCAS</a> ).  Enzyme Die Stellung der Enzyme in dieser Verordnung ist unklar. Dies gilt im Besonderen für die Angaben in Art. 1 und 5 (siehe Kommentare unter diesen Artikeln). Zum besseren Verständnis ist auf die rechtliche Einstufung der Enzyme besser einzugehen. In der EU ist die Situation bedeutend klarer u.a. aufgrund der EU-Verordnung Nr. 1332/2008 (Verordnung über Lebensmittelenzyme) und der EU-Verordnung Nr. 1333/2008 (Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe).

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. Luzern	Art. 1 Abs. 5	Enzyme Im Gegensatz zur laufenden ZuV (Art. 1 Abs. 6 Bst. i) werden die Enzyme nicht mehr unter der Liste der Stoffe/Erzeugnisse erfasst, die keine Zusatzstoffe sind. Die Enzyme müssten hier nach unserer Sicht erfasst werden. Die <i>Transglutaminase</i> beispielsweise gilt nicht als Zusatzstoff (weder in der vorgesehenen noch in der aktuellen ZuV). Laut den BAG-Revisionserläuterungen zur Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft gilt Transglutaminase als " <i>deklarationspflichtige Zutat</i> ". Das Enzym fällt folglich auch nicht unter die Verarbeitungshilfsstoffe (Art. 1 Abs. 5 Bst. a). Ferner kommt 8 LKV nicht zum Tragen. Transglutaminase ist ein Beispiel für eine bestimmte Enzymkategorie, die	Enzyme sollten hier ebenfalls erfasst werden. In Klammern könnte als Beispiel Transglutaminase aufgeführt werden (siehe auch allgemeine Bemerkungen zu Transglutaminase unter der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft).

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		unter Art. 1 Abs. 5 fällt. Diese Enzymkategorie müsste hier ebenfalls erfasst werden.	
Kt. Luzern	Art. 1 Abs. 5 Bst. f	"Getrocknete und konzentrierte Lebensmittel, <i>einschliesslich Aromen</i> ,..." gelten nicht als Zusatzstoffe. Dies gilt für die EU. In der Schweiz gehören die Aromen im Gegensatz zur EU zu den Zusatzstoffen. Aromen müssen aus diesem Absatz gestrichen werden.	"Getrocknete und konzentrierte Lebensmittel, <del>einschliesslich Aromen</del> ,... gelten nicht als Zusatzstoffe."
Kt. Luzern	Art. 1 Abs. 5 Bst. i	" <i>Kaubasen</i> zur Herstellung von Kaugummi" gelten nicht als Zusatzstoffe. Neu wird anstelle des Begriffes "Kaumassen" der Begriff "Kaubasen" verwendet. Zum besseren Verständnis sollte der gängige Begriff "Kaumassen" nach wie vor aufgeführt und deshalb ergänzt werden. Bei Kaugummis wird v.a. die Bezeichnung "Kaumasse" in der Zutatenliste verwendet. Eine solche Ergänzung führt nicht zu einem Konflikt mit der EU-Gesetzgebung.	Ergänzung: "Kaubasen ( <i>Kaumassen</i> ) zur Herstellung von Kaugummi" gelten nicht als Zusatzstoffe.
Kt. Luzern	Art. 2	Reinheitsanforderungen werden mit Verweis auf den Anhang 4 nur für Zusatzstoffe, wie sie in der EU definiert sind, d.h. ohne Aromen, aufgestellt. Die Reinheit der Aromen sollte aber wie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission vom 1. Oktober 2012 ebenfalls geregelt werden.	Ergänzung: "Zusatzstoffe haben den spezifischen Reinheitskriterien zu entsprechen, die in den <i>EU-Verordnungen</i> gemäss Anhang 4 festgelegt sind."  Siehe auch Ergänzung in Anhang 4.
Kt. Luzern	Art. 4 Abs. 2 Bst. b	Gemäss EU und auch den Erläuterungen zu dieser Revision der ZuV sollen übertragene Zusatzstoffe, die noch Wirkung im Endprodukt entfalten, geregelt werden, als seien sie dem Endprodukt direkt zugegeben. Dieser Passus fehlt jedoch im aktuellen Entwurf der ZuV.	Bst. b ergänzen: "Hat der Zusatzstoff noch eine technische Funktion, so gilt er nicht als übertragener Zusatzstoff, sondern muss gemäss Anhang 3 im Lebensmittel als Zusatzstoff zugelassen sein."
Kt. Luzern	Art. 5 Titel	Titel "Zusatzstoff-, Aroma- und Enzympräparate" Der Titel ist verwirrend, weil Aromapräparate auch Zusatzstoffpräparate sind. Zudem wird nicht klar, weshalb Enzympräparate auch hier unter diesem Artikel erfasst werden, weil es sich bei einem Grossteil der Enzyme nicht um Zusatzstoffe handelt. Aus diesem Grunde sollten Enzympräparate nicht unter diesem Artikel aufgeführt werden.	In diesem Artikel nach wie vor zum besseren Verständnis nur die Zusatzstoffpräparate (inklusive Aromapräparate) erfassen. Vorgeschlagen werden beispielsweise die Titel: "Zusatzstoffpräparate" oder "Zusatzstoffpräparate einschliesslich Aromapräparate"  Zum besseren Verständnis Enzympräparate unter einem separaten Artikel mit dem Titel "Enzympräparate" aufführen analog vorgesehenem Art. 6 "Zusatzstoffe in essenziellen oder physiologisch nützlichen Stoffen".

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

<p>Kt. Luzern</p>	<p>Art. 5 Abs. 1</p>	<p>Im Titel wird wie bisher von <u>Zusatzstoffpräparaten</u> etc. gesprochen. Im Text wird dann aber nur noch von Lebensmittelzusatzstoffen geschrieben. Obwohl dies der Sprachregelung in der EU entspricht, gibt es keine Not, unsere bisherige, bessere Formulierung zu ändern.</p> <p>Begriff "Präparate" - Umschreibung Dieser Begriff wird in der vorgesehenen ZuV nirgends mehr umschrieben im Gegensatz zur aktuellen Fassung der ZuV (Art. 4 Abs. 1). Wie bisher sollte dies zum besseren Verständnis erfolgen. Evtl. sollte die Umschreibung in einem separaten Artikel erfolgen, weil es nebst Zusatzstoffpräparaten (inklusive Aromapräparaten) auch Enzympräparate und Präparate von essenziellen oder physiologisch nützlichen Stoffen gibt.</p> <p>Trägerstoffe Die Trägerstoffe sind bisher in der ZuV umschrieben (aktueller Art. 4 Abs. 2). Nun sollen sie im Anhang 3 LKV unter Ziffer 5 als Gattungsbezeichnung für Zusatzstoffe aufgeführt werden. Das Aufführen der Trägerstoffe macht in der LKV im Rahmen der Kennzeichnung eigentlich wenig Sinn. Die Klassenbezeichnung "Trägerstoffe" wird in der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 unter Teil C im Anhang VII ebenfalls nicht aufgeführt. Da in der ZuV im Anhang 5 auf die Trägerstoffe eingegangen wird, ist es angebracht, auf diese in Art. 5 oder in einem separaten Artikel (zusammen mit einer allgemeinen Angabe zu Präparaten) darauf einzugehen. Es sollte in der ZuV im Zusammenhang mit den Trägerstoffen mindestens auf Anhang 3 LKV verwiesen werden.</p> <p>Siehe auch Kommentare und Änderungsvorschlag unter Anhang 3 Ziffer 5 LKV.</p>	<p>Konsequente Nennung von Zusatzstoff-, Aroma- und Enzympräparaten (Enzympräparate unter einem anderen Artikel).</p> <p>Wie bisher (Art. 4 Abs. 1 ZuV) zum besseren Verständnis zuerst den Begriff "Präparat" umschreiben (eventuell in einem separaten Artikel zusammen mit den Trägerstoffen).</p> <p>Auf Trägerstoffe in Art. 5 oder in einem separaten Artikel eingehen (evtl. anstelle im Anhang 3 LKV unter Ziffer 5). Wird Anhang 3 Ziffer 5 LKV beibehalten, so ist hier mindestens ein Verweis auf die Gattungsbezeichnung "Trägerstoffe" im Anhang 3 LKV vorzunehmen.</p> <p>Separate Absätze unter Art. 5 wie: "Nur die in Anhang 5 aufgeführten Zusatzstoffe dürfen unter den dort festgelegten Bedingungen in <i>Zusatzstoffpräparaten</i> verwendet werden." "Nur die in Anhang 5 ... in <i>Aromapräparaten</i> verwendet werden."</p>
<p>Kt. Luzern</p>	<p>Art. 5 Abs. 2</p>	<p>"Tafelsüssen sind <i>Zubereitungen zugelassener</i> Süssungsmittel".</p> <p>Den Begriff "Zubereitungen" durch den Begriff "Präparate" ersetzen, damit es im ganzen Artikel einheitlich wird. Zudem steht in Art. 39 LKV auch Süssungsmittelpräparate. Das Wort "zugelassen" ist unseres Erachtens nicht nötig und eher verwirrend.</p> <p>Neu steht, dass Tafelsüssen Lebensmittelzutaten enthalten können und als Ersatz von Zuckerarten bestimmt sind. Durch die offene, allgemeine Formulierung ist nicht mehr klar, ob auch Zuckerarten als Lebensmittelzutaten eingesetzt werden können (beispielsweise Lactose bei Tabletten).</p>	<p>Anpassung: "Tafelsüssen sind <i>Präparate von</i> Süssungsmitteln".</p> <p>Im Zusammenhang mit den Lebensmittelzutaten zum besseren Verständnis konkreter angeben, was für Zutaten eingesetzt werden dürfen. Beispielsweise wie bisher im Sinne von: Tabletten dürfen Lactose enthalten.</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

			Können Lebensmittelzutaten als Füllstoffe (z.B. Dextrine) enthalten.
Kt. Luzern	Art. 7 Bst. c	"c. der Herstellung von Lebensmitteln dient, <i>die für eine besondere Ernährung bestimmt sind.</i> " Es ist zu wenig klar, was für Lebensmittelgruppen konkret darunter verstanden werden. Die Angabe muss entsprechend präzisiert werden. Die Angabe ist so zu formulieren, dass eine klare Zuordnung zu den in der Schweiz geregelten Lebensmittelgruppen gemacht werden kann.	Präzisieren, welche Lebensmittelgruppen darunter verstanden werden. Sind damit die Speziallebensmittel gemeint?
Kt. Luzern	Anhang 3 Anhang 6	Sahne / Sahnepulver Gemäss Art. 48 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 1 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft können für Rahm mit mindestens 350 g Milchfett/kg die Bezeichnungen "Vollrahm", "Schlagrahm", "Rahm" oder "Sahne" verwendet werden. In der deutschsprachigen Schweiz sind die ersten drei Bezeichnungen üblich. Es ist unschön, dass von den vier möglichen Bezeichnungen ausgerechnet "Sahne" verwendet wird (1. Abschnitt Pos. 5 und 2. Abschnitt Pos. 8).	Die Bezeichnung "Sahne" sollte durch eine in der Schweiz übliche Bezeichnung für Rahm mit mindestens 350 g Milchfett/kg ersetzt werden.
Kt. Luzern	Anhang 3	Im Anhang 3 ist unter dem Titel B: Anwendungsliste im Punkt 14.2.2 der Anhang 1 der Verordnung über alkoholische Getränke zitiert.  Es ist unklar, weshalb dieser Verweis steht. Zudem finden sich diese Angaben im Anhang 2 der revidierten Verordnung über alkoholische Getränke und nicht mehr im Anhang 1.	Der Verweis auf den Anhang der Verordnung über alkoholische Getränke ist zu streichen.  Sollten im Anhang 2 der Verordnung über alkoholische Getränke weitere Zusatzstoffe erlaubt sein, die hier nicht aufgeführt werden, so sind diese hier aufzuführen.
Kt. Luzern	Anhang 4	Siehe Bemerkungen zu Art. 2.	Ergänzen mit: "Aromen haben den spezifischen Reinheitskriterien zu entsprechen, die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 festgelegt sind."
Kt. Luzern	Anhang 5	a) Siehe Bemerkungen zu Art. 5.  b) Gemäss den Erläuterungen zu Art. 5 werden die in Zusatzstoffpräparaten zulässigen Zusatzstoffe in Anhang 5 zum Teil wie die in Anhang 2 gruppierten Zusatzstoffe geregelt, wobei aber Ausnahmen bestehen. Dies ist im Anhang 5 aber nicht korrekt umgesetzt. Die EU regelt dies nach der EU-Verordnung Nr. 1130/2011 der Kommission vom 11. November 2011 mit den Tabellen 1 bis 7 in Teil 6. Dieser Teil sollte auch in Anhang 5 ZuV aufgenommen werden.	a) Konsequente Nennung von Zusatzstoff-, Aroma- und Enzympräparaten sowie Präparaten von essenziellen oder physiologisch nützlichen Stoffen.  b) Korrekte Umsetzung wie in der EU und den Erläuterungen zur Revision der ZuV.

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

Kt. Luzern	Anhang 6	Bei diesem Anhang sind die Überschriften unter Ziffer 1 und 2 schlecht formuliert. Es geht um verbotene Zusatzstoffe in bestimmten Lebensmittelkategorien, nicht um Bewilligungen.	Überschriften anpassen: "1. Lebensmittel, in welchen übertragene Zusatzstoffe nicht zugelassen sind." "2. Lebensmittel, in welchen übertragene Farbstoffe nicht zugelassen sind."
------------	----------	--	---

**Verordnung über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse**

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
Kt. Luzern	<p>Die vorgeschlagene Streichung der Mindestanforderungen (Streichung von Anhang 5 Ziffer 9 Bst. c-d) ist im Sinne einer EU-Harmonisierung nicht zwingend erforderlich. Es handelt sich um eine redundante Information, die belassen, aber auch gestrichen werden kann!</p> <p>Erläuterung: Nach unserer Beurteilung sind in der europäischen Richtlinie 2000/36/EG (siehe Anhang I, Ziffer 4 Bst a-c) die Anforderungen an die von Milkschokolade abgeleiteten Produkte (Milkschokoladenstreusel, Milkschokoladenkuvertüre, Gianduja-Haselnussmilkschokolade, Sahneschokolade, Magermilkschokolade) in Abweichung zu den Anforderungen gemäss Ziffer 4 Bst. a des "Grundproduktes" (Milkschokolade) definiert bzw. zu interpretieren. Sahneschokolade muss daher die Anforderungen an Milkschokolade (= Basisprodukt) erfüllen, in Abweichung hierzu aber einen Mindestgehalt an Milchfett von 5,5% aufweisen. Entsprechend gehen wir davon aus, dass auch Milkschokoladenstreusel einen Milchfettgehalt von mindestens 2,5% und einen Gehalt an entölter Kakaotrockenmasse von 2,5% aufweisen muss und die Verordnung über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse in der aktuellen Form daher der EU-Gesetzgebung nicht widerspricht.</p> <p>Vorschlag: Die Anforderungen an Schokolade in der Verordnung über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse sind gesamthaft derart zu überarbeiten, dass deren "Lesbarkeit" verbessert wird. Die aktuelle Form ist nur mit Mühe zu verstehen.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. Luzern	Anhang 5 Ziffer 9 Bst. c-d	Keine Änderung vornehmen, da Redundanz die Lesbarkeit verbessert (siehe Ausführungen unter allgemeinen Bemerkungen).	Revisionsvorschlag nicht übernehmen. Aktuelle Fassung beibehalten.

**Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser**

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
Kt. Luzern	Eine offizielle Verordnungsabkürzung, zum Beispiel TQMV, wäre praktisch. Sie würde Fachdokumente von schwerfälligen Verordnungsangaben entlasten.



**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

	Wir begrüßen die Änderungen in der Verordnung, insbesondere da rechtliche Lücken (Verweis auf die revidierte FIV in Artikel 3) geschlossen werden und der Ressourcenschutz (Artikel 6) stärker gewichtet wird. Letzteres hilft dem Vollzug, bei Schutzonenverletzungen griffige Massnahmen zu verlangen.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. Luzern	Art. 2	Die Definition von Trinkwasser ist nicht korrekt. "Wasser, das... nach Aufbereitung bestimmt ist zum Trinken..." ist nicht Trinkwasser, sondern Rohwasser.	Korrekte Definition wie: "Trinkwasser ist naturbelassenes oder aufbereitetes Wasser, das bestimmt ist zum Trinken, zum Kochen..."
Kt. Luzern	Art. 5 Abs. 1	Es gibt zahlreiche kleinere Wasserversorgungen, die nur Haushalte beliefern. Die Formulierung "Haushalte <i>und</i> Firmen" könnte zur Annahme verleiten, die Informationspflicht hätte nur Gültigkeit für grössere Wasserversorgungen.	Klarer formulieren wie: "Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an Haushalte <i>oder</i> Firmen abgibt, hat diese..."
Kt. Luzern	Art. 6 Abs. 3	Folgende Angaben sind unverständlich und stimmen nicht mit der Änderungsabsicht gemäss Erläuterungen überein: "Sie oder er führt in bestimmten Abständen eine <i>Analyse des hygienischen Zustands der Wasserressourcen</i> durch; vorbehalten bleiben die Anforderungen an die Grundwasserschutzonen gemäss Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer." Nachdem in den Erläuterungen explizit auf die erforderliche <i>Risikoanalyse</i> Bezug genommen wird, sollte dieser Begriff auch im Verordnungstext verwendet werden (alternativ wäre der ebenfalls lebensmittelrechtlich verankerte Begriff <i>Gefahrenanalyse</i> möglich). Eine Risikoanalyse geht über die Aufnahme des aktuellen hygienischen Zustandes der Wasserressource hinaus. Sie nimmt auch Gefahrenpunkte mit mittel- bis längerfristigem Grundwasserverunreinigungspotential auf, bewertet diese und legt Lenkungsmassnahmen fest.	Umfassender formulieren wie: "... Sie oder er führt in bestimmten Abständen eine Risikoanalyse durch. Die Schutzonen der Grund- und Quellwasserfassungen werden dabei miteinbezogen."  oder  "... Sie oder er führt in bestimmten Abständen eine Gefahrenanalyse durch. Die Schutzonen der Grund- und Quellwasserfassungen werden dabei miteinbezogen."
Kt. Luzern	Art. 15 Abs. 9	Der Hinweis auf die Ozon-Behandlung ist unnötig schwerfällig. Der Rechtschreibfehler ist zu beheben.	Vereinfacht angeben wie: "Dieses Wasser <i>wurde</i> mit ozonangereicherter Luft behandelt." oder "Mit Ozon behandelt".

**Verordnung über Speziallebensmittel**

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
Kt. Luzern	Die Regelung weiterer Stoffe (wie Phytosterine, Beta-Glucan und Katechine) wird begrüsst.

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

	Hinsichtlich Health Claims gibt es bei Coffein und Carnitin Unterschiede gegenüber der EU. Sollen diese künftig bestehen bleiben? Sind diese Unterschiede wissenschaftlich vertretbar?		
<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Kt. Luzern	Art. 2 Abs 2. Bst. v bzw. w	Unter Bst. w werden neu die Lebensmittel mit Phytosterinen, Phytosterinestern, Phytostanolen oder Phytostanolestern aufgeführt. Gemäss Erläuterungen soll Bst. v (coffeinhaltige Spezialgetränke) aufgehoben werden. Unter Art. 2 Abs. 2 steht diesbezüglich nichts (im Gegensatz zu Bst. i.). Soll anstelle Bst. w der Bst. v stehen?	Explizit angeben, dass Bst. v aufgehoben wird. Oder Wird Art. 23 "coffeinhaltige Spezialgetränke" mit der Speziallebensmittelkategorie "Lebensmittel mit Zusatz von Phytosterinen..." überschrieben, so ist der vorgesehene Bst. w durch Bst. v zu ersetzen.
Kt. Luzern	Art. 22	Nahrungsergänzungsmittel Die zulässigen Höchstmengen der Stoffe werden nicht vollständig geregelt (im Gegensatz beispielsweise bei Ergänzungsnahrung unter Art. 20 Abs. 7 oder bei malzextrakthaltigen Nahrungsmitteln unter Art. 21 Abs. 4). Es wird unter Art. 22 Abs. 5 nur auf die Überdosierung von Vitaminen eingegangen. Unter Art. 22 Abs. 3 wird nur auf die Art der Stoffe, nicht aber auf deren Höchstmengen eingegangen. Die zulässigen Höchstmengen der Stoffe sind zu regeln.	Ergänzung unter Abs. 4 oder neu als Abs. 4a: "Die Zulässigkeit der Höchstmengen der Vitamine, Mineralstoffe und anderen Substanzen richtet sich nach Anhang 13."
Kt. Luzern	Art. 23	Wird Bst. v unter Art. 2 Abs. 2 aufgehoben, so sollte auch Art. 23 aufgehoben und die neue Speziallebensmittelkategorie unter Art. 23a aufgeführt werden. Andernfalls führt dies zu Unsicherheiten.	Wird Bst. v aufgehoben, ebenfalls Art. 23 aufheben und die Produktegruppe "Lebensmittel mit Zusatz von Phytosterinen..." unter Art. 23a aufführen. Siehe auch Anmerkungen unter Art. 2 Abs. 2.
Kt. Luzern	Art. 23 Abs. 1 Bst. b	Phytosterine etc. dürfen laut Buchstabe b den <i>Milcherzeugnissen</i> zugesetzt werden. Es ist nicht klar, was mit diesem Begriff gemeint ist. Zu den Milcherzeugnissen gehören beispielsweise auch Milch, Rahm und Käse. Sollen wirklich bei allen Milcherzeugnissen diese Zusätze möglich sein? Der Begriff "Milcherzeugnis" wird lebensmittelrechtlich nirgends definiert. Nach Durchsicht der BAG-Bewilligungen wurden Phytosterine etc. bisher nur Joghurt drinks zugeführt. Ist es die Absicht des Gesetzgebers, dass bei sämtlichen Erzeugnissen aus Milch diese Zusätze möglich sind? Wir stellen dies in Frage.	Sollte nicht bei allen Milchprodukten der Zusatz möglich sein, den Begriff "Milcherzeugnis" klarer formulieren.
Kt. Luzern	Art. 23 Abs. 2 Bst. a	Lebensmittel mit Zusatz von Phytosterinen.... müssen zusätzlich zu den Angaben nach Art. 4 Abs. 1 aufweisen: "a. <i>gegebenenfalls den Hinweis</i> «mit zugesetzten Pflanzensterinen» beziehungsweise «mit zugesetzten Pflanzenstanolen»". Die Angabe wird durch den Begriff "gegebenenfalls" verwirrend und stellt inhaltlich auch einen Unterschied zum Anhang III der EU-Verordnung Nr.	Den Inhalt analog der EU-Verordnung übernehmen. Beispielsweise: "a. <i>den Hinweis</i> «mit zugesetzten Pflanzensterinen» beziehungsweise «mit zugesetzten Pflanzenstanolen» <i>im gleichen Sichtfeld wie die Sachbezeichnung des Lebensmittels.</i> "

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		1169/2011 dar. Der Inhalt sollte von der EU-Verordnung übernommen werden.	
Kt. Luzern	Art. 23 Abs. 2 Bst. f	<p>Lebensmittel mit Zusatz von Phytosterinen... müssen zusätzlich zu den Angaben nach Art. 4 Abs. 1 aufweisen:</p> <p>"f. eine Empfehlung, dass das Lebensmittel als Bestandteil einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung zu verwenden ist, zu der zur <i>Aufrechterhaltung des Carotinoid-Spiegels</i> auch der regelmässige Verzehr von Obst und Gemüse zählt".</p> <p>Der Wortlaut wurde unverändert von der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 übernommen. Es fragt sich, ob für die Konsumentenschaft klar ist, was mit "Carotinoid-Spiegel" gemeint ist. Die Angabe trägt nach unserer Sicht bei der Kundschaft eher zu Verwirrung als zur Klärung bei und sollte deshalb weggelassen werden. Gegenüber den EU-Vorschriften ist dies vertretbar.</p>	<p>Änderungsvorschlag:</p> <p>"f. einen Hinweis, dass das Lebensmittel als Bestandteil einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung zu verwenden ist, zu der auch der regelmässige Verzehr von Obst und Gemüse zählt."</p>
Kt. Luzern	Anhang 12	<p>Vollständigkeit Tabelle Aufgrund des revidierten Anhangs 8 LKV werden die Vollständigkeit und der Inhalt von Anhang 12 in Frage gestellt.</p> <p>Reihenfolge der aufgeführten Substanzen Die Reihenfolge der Substanzen wurde gegenüber der aktuellen Version geändert. Bei erster Betrachtung scheinen die Substanzen nach Alphabet aufgeführt worden zu sein. Dies wird aber nicht konsequent durchgezogen (Beispiele: Substanzen mit Buchstabe C).</p> <p>Aminosäuren - Anforderungen Im Gegensatz zur aktuellen Fassung ist nicht mehr klar, worauf sich die Klammerangabe "(optimaler Bedarf liegt ca. 2 mal höher)" bezieht. Nur auf L-Valin oder auf alle oben aufgeführten Aminosäuren? Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Klammerangabe anders platziert oder anders formuliert werden.</p> <p>Coffein - Deklaration Rechtschreibfehler bei "oder in prozentualerer Anteil (%)". Bezieht sich der prozentuale Anteil auf die Tagesration oder auf 100 g bzw. 100 ml? Sind Massenprozente oder Volumenprozente gemeint?</p> <p>Creatin – Schreibweise Als Substanz wird <i>Creatin</i> geschrieben. Unter den Spalten "Anpreisung" und "Auflage" steht <i>Kreatin</i>. In Anhang 14 der gleichen Verordnung steht <i>Creatin</i>. In Anhang 8 LKV wird <i>Kreatin</i> geschrieben.</p>	<p>Änderungsvorschläge:</p> <p>Liste bezüglich Vollständigkeit und Inhalt prüfen und wo nötig aktualisieren / ergänzen.</p> <p>Reihenfolge Substanzen durchgehend nach Alphabet aufführen.</p> <p>Aminosäuren Angabe in Klammer anders platzieren oder so formulieren, dass klar wird, auf welche Aminosäuren sich dieser Hinweis bezieht. Beispielsweise: "(optimaler Bedarf <i>der oben aufgeführten Aminosäuren</i> liegt ca. 2 mal höher)"</p> <p>Coffein Rechtschreibfehler eliminieren. Klarere Angabe betreffend prozentualem Anteil.</p> <p>Creatin – Schreibweise Gleiche Schreibweise von Creatin in Anhang 8 LKV sowie Anhänge 12 und 14. Einheitlich "Creatin" oder "Kreatin".</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p><b>Creatin - Anforderungen</b> Die Dosen werden im Vergleich zur aktuellen Fassung geändert. Neu steht bei Monohydrat 3 g/Tag und bei Pyruvat 5 g/Tag. Sind die Werte als Minimalwerte zu verstehen, um eine Anpreisung aufführen zu können? Es ist nicht klar. Unter der Spalte "Auflage" steht, dass die Anpreisung nur für Lebensmittel verwendet werden darf, wenn deren Verzehr eine tägliche Aufnahme von 3 g Creatin gewährleistet. Von der Logik her müsste damit der Gehalt der reinen Substanz und nicht der Salzgehalt gemeint sein. Als Salz müsste der minimale Gehalt somit höher sein als 3 g. Falls sich die 3 g auf Creatinmonohydrat beziehen, so würde die Ergänzung "Monohydrat" in Klammer hinter Creatin zum besseren Verständnis beitragen.</p> <p><b>Cholin und Creatin - Health Claim (Angaben unter Anpreisung - Auflage - Bemerkungen)</b> Bei Cholin werden die detaillierten Angaben nur im Anhang 8 LKV aufgeführt. Bei Creatin stehen sie sowohl in Anhang 12 als auch in Anhang 8 LKV. Die Handhabung von gesundheitsbezogenen Angaben, die bereits in Anhang 8 LKV geregelt werden, sollte einheitlich sein.</p> <p><b>Inositol - Anforderungen</b> "300 à 1000 mg/Tag". Das Wort "à" durch "bis" ersetzen.</p> <p><b>Taurin - Anforderungen</b> "Bis 1000 mg/Portion". Mit Ausnahme von Taurin steht bei den Substanzen mit zulässigen Höchstmengen der Begriff "max.". Wie bei der aktuellen Fassung "max. 1000 mg/Portion" angeben. So werden die Angaben unter Anforderungen einheitlich gehandhabt.</p>	<p><b>Creatin – Anforderungen - Auflage</b> Angegebene Gehalte unter Anforderungen überprüfen und allenfalls anpassen. Angeben, wenn es sich um Minimalwerte ("min. 3 g/Tag") handelt. Falls sich unter der Spalte "Auflage" die tägliche Aufnahme von 3 g auf Creatinmonohydrat bezieht, so sollte dies in Klammer ergänzt werden. Zum Beispiel: "... tägliche Aufnahme von 3 g Kreatin (<i>Monohydrat</i>) gewährleistet".</p> <p><b>Cholin und Creatin</b> Einheitliche Handhabung. Vorschlag: Entweder bei beiden Verweise auf Anhang 8 LKV oder die detaillierten Angaben bei beiden in Anhang 12 aufführen.</p> <p><b>Inositol</b> Änderungsvorschlag: "300 <i>bis</i> 1000 mg/Tag" oder wie bisher "300-1000 mg/Tag".</p> <p><b>Taurin</b> Wie bisher "<i>max.</i> 1000 mg/Portion" angeben.</p>
Kt. Luzern	Anhang 13	<p><b>Vollständigkeit Tabelle</b> Aufgrund der revidierten Liste in Anhang 8 LKV ergeben sich in gewissen Punkten Differenzen zu Anhang 13. In Anhang 8 LKV werden beispielsweise Nährstoffe/Substanzen aufgeführt (wie Betain und Glucomannan), welche in Anhang 13 noch nicht angegeben werden. Diejenigen Stoffe von Anhang 8 LKV, die bei Nahrungsergänzungsmitteln erlaubt sind, sollten von der Logik her auch hier erfasst und die zugelassenen Tagesdosen festgelegt werden. Neu wird in der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse das raffinierte Echiumöl (Art. 5c, Anhang 5) erfasst. In diesem Zusammenhang werden Höchstmengen zur Stearidonsäure (18:4, n-3) und Verwendungszwecke (-&gt; Nahrungsergänzungsmittel) festgelegt.</p>	<p><b>Änderungsvorschläge:</b> Anhang 13 ist unter Berücksichtigung von Anhang 8 LKV und Art. 5c der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse zu aktualisieren / ergänzen.</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p>Von der Logik her müsste deshalb unter Fettsäuren auch die Stearidonsäure (STA, n-3) erfasst werden.</p> <p>Einleitungssatz Der Einleitungssatz hinsichtlich der empfohlenen Tagesdosen spezifischer Fettsäuren ist nicht verständlich. Nur mit Hilfe der separaten Erläuterung wird klar, was gemeint sein soll. Der Satz ist unbedingt verständlicher zu formulieren. Zudem ist es angebrachter, wenn der Satz in der Tabelle direkt beim Abschnitt "andere Nährstoffe" integriert wird, da dort die spezifischen Fettsäuren aufgeführt werden und sich die Angaben darauf beziehen.</p> <p>Abschnitt "andere Nährstoffe" – Angabe Abkürzungen Meistens werden in der Tabelle die Stoffnamen und danach in Klammer allfällige Abkürzungen aufgeführt. Davon ausgenommen sind EPA, DHA sowie EGCG. Dort werden direkt in der Tabelle nur die Abkürzungen angegeben und als Fussnote die Stoffnamen. Die Art der Angabe sollte einheitlich sein. In diesem Sinne sollten die Stoffnamen in der Tabelle ausgeschrieben und in Klammer direkt die Abkürzungen aufgeführt werden (analog EPA und DHA im Anhang 1 der Verordnung des EDI über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln). Auf diese Weise wird die Übersicht insgesamt erhöht. Zudem stehen bei den Fussnoten nur noch die vorzunehmenden Warnhinweise, was ebenfalls zur Übersichtlichkeit beiträgt.</p> <p>Warnhinweis bei EGCG Produkte mit EGCG dürfen nicht bei strikter, kalorienarmer Ernährung eingenommen werden. Dies geht aus dem Warnhinweis zu wenig klar hervor. Durch das Einführen des Wortes "nicht" wird der Warnhinweis verständlicher.</p> <p>Warnhinweis(e) - Wortlaut Der Begriff "Warnhinweis" steht manchmal in der Mehrzahl, manchmal in der Einzahl. Dies kann nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Einleitungssatz: Satz nicht oberhalb der Tabelle, sondern direkt unter Abschnitt "andere Nährstoffe" aufführen. Verständlichere Formulierung wie: "Anmerkung: Zur Anreicherung von Lebensmitteln mit spezifischen Fettsäuren gelten bei der Verwendung von neuartigen Speiseölen nach Artikel 5a, 5b und 5g der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse die Verwendungszwecke und Höchstmengen gemäss deren Anhängen 3, 4 und 9". Angaben bezüglich Vollständigkeit überprüfen und allenfalls ergänzen (wie Artikel 5c, Anhang 5).</p> <p>Abschnitt "andere Nährstoffe" - Abkürzungen – "Summe von <i>Eicosapentaensäure</i> und <i>Docosahexaensäure</i> (EPA + DHA) (langkettige n-3)" – Katechine, <i>Epigallocatechingallat</i> (EGCG)"</p> <p>Warnhinweis EGCG "Nicht auf nüchternen Magen, <i>nicht</i> bei strikter, kalorienarmer Ernährung und nicht gleichzeitig mit anderen Produkten auf Basis von Grüntee einnehmen."</p> <p>Begriff "Warnhinweis" Überall den Begriff in der Einzahl schreiben.</p>
Kt. Luzern	Anhang 14	Vollständigkeit Liste Im ab 1.1.2013 geltenden Anhang 8 LKV werden neue Nährstoffe/Sub-	Änderungsvorschläge:

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

	<p>stanzen aufgeführt (wie Betain und Glucomannan). Sind die neu aufgeführten Stoffe bei Nahrungsergänzungsmitteln und Ergänzungsnahrung erlaubt, so sollten die Verbindungen / Rohstoffquellen dieser Stoffe von der Logik her ebenfalls im Anhang 14 unter Kategorie 4 erfasst werden. Allenfalls Stearidonsäure (STA) separat aufführen aufgrund von Art. 5c der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse.</p> <p>Einleitungssatz und Kategorie 4 hinsichtlich Fettsäuren Der Einleitungssatz wird in Frage gestellt (u.a. Vollständigkeit). Er ist mehr verwirrend als klärend. Der Satz ist unseres Erachtens zudem nicht nötig, weil unter "Kategorie 4: Sonstige" bei DHA, EPA und Omega-3-Fettsäuren jeweils auf die Speiseöle der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse verwiesen wird. Durch die Verweise sind auch die Anforderungen der entsprechenden Öle eingeschlossen. Der bei DHA, EPA und den Omega-3-Fettsäuren aufgeführte Verweis ist unvollständig und sollte entsprechend ergänzt werden mit "neuartigen Speiseölen". Die neuartigen Speiseöle werden im Artikel 1 und im Abschnitt 2a der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse neu separat erfasst.</p> <p>Kategorie 2: Mineralstoffe Bei mehreren Salzen wird Kalium ohne "u" geschrieben.</p> <p>Kategorie 4: Sonstige – Reihenfolge Die Substanzen werden bisher in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die neu aufgenommenen Stoffe werden nun am Schluss angegeben. Auch bei den neu aufgeführten Substanzen ist die alphabetische Reihenfolge zu beachten.</p> <p>Kategorie 4: Beta-Glucan aus Hafer Bei den gesundheitsbezogenen Angaben in Anhang 8 LKV steht Beta-Glucan aus Hafer und Gerste. In diesem Anhang wird bei Beta-Glucan nur Hafer als Rohstoffquelle angegeben. Sollte die Rohstoffquelle nicht mit Anhang 8 LKV korrespondieren?</p>	<p>Anhang 14 ist unter Berücksichtigung von Anhang 8 LKV und Art. 5c Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse zu aktualisieren / ergänzen.</p> <p>Einleitungssatz betreffend Fettsäuren streichen.</p> <p>Kategorie 4: Sonstige Ergänzung bei DHA, EPA und Omega-3-Fettsäuren mit "... aus Speiseölen <i>und</i> <i>neuartigen Speiseölen</i> gemäss der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse".</p> <p>Kategorie 2: Mineralstoffe Überall Kalium mit "u" schreiben.</p> <p>Kategorie 4: Sonstige – Reihenfolge Alle Substanzen durchgehend nach Alphabet aufführen.</p> <p>Kategorie 4: Beta-Glucan Ergänzungsvorschlag: "Beta-Glucan aus Hafer <i>oder Gerste</i>"</p>
--	---	---

**Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse**

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
Kt. Luzern	Es wird begrüsst, dass die Qualitätsmerkmale von Olivenölen der EU angepasst werden. Sensorisch ungenügende "extra vergine" Olivenöle konnten

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

	<p>in der Schweiz bisher nur auf der Basis eines zu hohen Säuregrades beanstandet werden, welcher relativ leicht manipuliert werden kann (siehe Jahresbericht KLZH 2009). Insbesondere die nützlichen Methyl- und Ethylester der Fettsäuren und die Sensorik konnten bisher nicht als Qualitätsmerkmale eingesetzt werden.</p> <p>Die EU-Bestimmungen hinsichtlich der Olivenöle sind teilweise sehr kompliziert formuliert. Umso mehr ist darauf zu achten, dass sie sorgfältig übernommen werden, um Unterschiede und Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden (siehe Beispiele unten).</p> <p>Der Begriff "neuartige Speiseöle" ist unglücklich gewählt und nicht opportun. Die Begründung dazu sowie Begriffsvorschläge werden unter Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 2 aufgeführt.</p>
--	--

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. Luzern	Art. 1 Abs. 1 Bst. g	<p><i>"g. neuartige Speiseöle und Speisefette"</i></p> <p>Die neuartigen Speiseöle werden als letzte Gruppe hinter Salatsaucen und Rahmanalogen aufgeführt. Dies ist nicht angebracht, da nachher die neuartigen Speiseöle direkt nach den Speiseölen unter Abschnitt 2a umschrieben werden (Art. 5a bis 5i). Es sollte unter Art. 1 die gleiche Reihenfolge gewählt werden wie anschliessend bei den einzelnen Abschnitten.</p> <p>Die Angabe <i>"und Speisefette"</i> sollte gestrichen werden, weil nachher nur neuartige Speiseöle umschrieben werden und weil der Titel unter Abschnitt 2a auch nur "2a. Abschnitt: Neuartige Speiseöle" lautet.</p> <p>Es ist fraglich, ob es sinnvoll ist, eine Lebensmittelgruppe "neuartige Speiseöle" einzuführen (unabhängig von der Novel-Food-Verordnung). Einerseits werden die Speiseöle in 10, 20 Jahren nicht mehr als "neuartig" angesehen und andererseits wegen den Ausführungen unter Art. 2. Die Angabe "übrige Speiseöle" wäre in diesem Sinne neutraler und würde analog der Verordnung über alkoholische Getränke gehandhabt. Dort hat man die Gruppe "übrige alkoholische Getränke".</p> <p>Auch bisherige gemäss Art. 5 der EG-Novel-Food-Verordnung Nr. 1997/258 notifizierte neuartige Lebensmittel wie Noni-Saft, D-Tagatose (Zuckerart) sowie Produkte mit Pflanzensterolen und Pflanzenstanolen werden im Schweizer Lebensmittelrecht auch nicht als "neuartiger Fruchtsaft", "neuartige Zuckerart" oder als "neuartige Speziallebensmittel" umschrieben.</p>	<p>Änderungsvorschlag: Die neue Gruppe sollte direkt nach dem Speiseöl aufgeführt werden, beispielsweise: "a<sup>bis</sup>. Neuartige Speiseöle"</p> <p>Der Begriff "neuartige Speiseöle" ist generell zu überdenken. Er könnte beispielsweise durch <i>"übrige Speiseöle"</i> ersetzt werden analog der Verordnung über alkoholische Getränke.</p> <p>Siehe auch Ausführungen und Vorschlag unter Art. 2 (-&gt; <i>"Öle aus Mikroorganismen"</i>).</p>
Kt. Luzern	Art. 2	<p>Definition Speiseöl "Speiseöl ist Öl tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, dessen vorwiegende Bestandteile die Glycerinester der natürlichen Fettsäuren sind. Es ist bei Raumtemperatur flüssig."</p> <p>Einige der unter dem "Abschnitt 2a: Neuartige Speiseöle" aufgeführten Öle fallen von der Definition her unter Art. 2 und sind in diesem Sinne nicht</p>	<p>Variante 1 (Vorzug): Art. 2 unverändert beibehalten und die "neuartigen Speiseöle" (raffiniertes Echiumöl, raffiniertes Allanblackia-Saatöl, Diacylglyceridöl pflanzlichen Ursprungs, Rapsöl und Maiskeimöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen, Krillöl) unter</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p>"neuartig" (wie raffiniertes Echiumöl, raffiniertes Allanblackia-Saatöl, Diacylglyceridöl pflanzlichen Ursprungs, Rapsöl und Maiskeimöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen). Aufgrund dieser allgemeinen Definition müssten die erwähnten "neuartigen Speiseöle" unter diesem Abschnitt erfasst werden und nicht unter dem "Abschnitt 2a: Neuartige Speiseöle".</p> <p>Falls diese unter dem Abschnitt "neuartige Speiseöle" oder einem unter einem anderen Titel erfasst werden sollen, so ist unseres Erachtens die Definition von Art. 2 so anzupassen, dass die erwähnten "neuartigen Speiseöle" nicht darunter fallen. Sonst führt dies zu einer Verletzung der Rechtsklarheit.</p> <p>Die vom BAG vorgeschlagene Unterscheidung zwischen "traditionellen" und "neuartigen Speiseölen" wird auch nicht als ideal angesehen. Die Begriffe könnten im Rahmen der Werbung missbraucht werden.</p>	<p>dem "2. Abschnitt: Speiseöl" erfassen.</p> <p>Die verbleibenden "neuartigen Speiseöle" könnten in diesem Fall unter einem aussagekräftigeren Abschnittstitel wie "<i>Speiseöle aus Mikroorganismen</i>" zusammengefasst werden.</p> <p>Oder</p> <p>Variante 2: Definition von Art. 2 so anpassen, dass die erwähnten "neuartigen Speiseöle" nicht darunter fallen und die Rechtssituation entsprechend klar wird. Evtl. könnten die deutschen Leitsätze für Speisefette und Speiseöle als Grundlage für die Definition herbeigezogen werden (siehe Begriffsbestimmung unter 1.1.1). Je nach Änderung müsste unter Umständen auch Art. 6 (Definition Speisefette) angepasst werden.</p>
Kt. Luzern	Art. 2 Abs. 2	Der Einleitungssatz sollte mit "Oliventresteröl" ergänzt werden (entsprechend den EU-Bestimmungen).	Ergänzung: "Bei Olivenöl und Oliventresteröl werden folgende Kategorien unterschieden:"
Kt. Luzern	Art. 2 Abs. 2 Bst. b	"b. raffiniertes Olivenöl: durch Raffinieren von nativen Olivenölen, <i>ausser Lampantöl</i> , gewonnen". Die Definition entspricht nicht der EU-Verordnung Nr. 1234/2007 (Anhang XVI). Die Definition ist falsch: Lampantöl ist sogar der wichtigste Rohstoff für raffiniertes Olivenöl.	Anpassungsvorschlag entsprechend der EU-Verordnung: "b. raffiniertes Olivenöl: durch Raffinieren von nativen Olivenölen gewonnen"
Kt. Luzern	Art. 2 Abs. 2 Bst. d	"c. Olivenöl: Verschnitt von raffiniertem <i>und nativem Olivenöl</i> , ausser Lampantöl". Da native Öle in drei Güteklassen eingeteilt werden, sollte "native Olivenöle" analog der EU-Verordnung Nr. 1234/2007 (Anhang XVI) geschrieben werden.	Anpassungsvorschlag entsprechend der EU-Verordnung: "c. Olivenöl: Verschnitt von raffiniertem Olivenöl und <i>nativen Olivenölen</i> , ausser Lampantöl"
Kt. Luzern	Art. 3 Abs. 1 <sup>bis</sup>	Es wird Bezug genommen auf Anhang 1a. Wieso kann Anhang 1a nicht zu Anhang 1 werden? Anhang 1 wird ja aufgehoben. Der Begriff "Merkmale" sollte einheitlich durch "Anforderungen" ersetzt werden analog Artikel 5a bis 5i jeweils die Absätze 2 oder 3. Eine einheitliche Wortwahl trägt zum besseren Verständnis bei.	Änderungsvorschläge: Anstatt auf Anhang 1a auf <i>Anhang 1</i> verweisen.  Den Begriff "Merkmale" durch "Anforderungen" ersetzen.



**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

Kt. Luzern	Art. 3 und 5	<p>Bezeichnung "schonend gedämpft"</p> <p>Die Streichung der Bezeichnung "schonend gedämpft" bringt ein altes Problem zurück: Die meisten "kalt gepressten" Sonnenblumen-, Distel oder andern Pflanzenöle sind schwach ausgedämpft, dürften also nicht mehr als kaltgepresst ausgelobt werden. Die Bezeichnung "schonend gedämpft" sollte also beibehalten werden.</p> <p>Literatur: Methoden zur Erkennung verfälschter Speiseöle, K. Grob, M. Biedermann, and M. Bronz, Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg. 85 (1994) 340-350.</p>	<p>Bezeichnung "schonend gedämpft" sollte beibehalten werden.</p>
Kt. Luzern	Art. 3 Abs. 3	<p>Müsste hier nicht noch Oliventresteröl ergänzt werden?</p>	<p>Evtl. Ergänzung:          "Speiseöl, mit Ausnahme von Olivenöl und Oliventresteröl, gilt als...".</p>
Kt. Luzern	Art. 3 Abs. 3 <sup>bis</sup>	<p>Die gleichen Anpassungen wie unter Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> aufgeführt worden sind, sollten auch hier vorgenommenen werden. Die Gründe gelten entsprechend.</p>	<p>Änderung wie:          "Für Olivenöl gelten die Anforderungen nach Anhang 1 sowie folgende Bestimmungen:"</p>
Kt. Luzern	Art. 3a	<p>Der Begriff "Oliventresteröl" ist im Titel und im Satz zu ergänzen, weil nach Art. 2 Abs. 2 Bst. f auch Oliventresteröl darunter fällt.</p>	<p>Ergänzung von "Oliventresteröl" im Titel und im Satz.</p>
Kt. Luzern	Art. 4 Abs. 1 <sup>bis</sup>	<p>Der Begriff "Oliventresteröl" ist zu ergänzen, weil nach Art. 2 Abs. 2 auch Oliventresteröl darunter fällt.</p>	<p>Ergänzung:          "Als Sachbezeichnung für Olivenöle und Oliventresteröle nach Artikel 2 Absatz 2 müssen die dort vorgesehenen Kategorienbezeichnungen verwendet werden".</p>
Kt. Luzern	Art. 4 Abs. 2 <sup>bis</sup>	<p>Bei diesem Absatz geht es nicht um die Sachbezeichnung, sondern um die Bilder oder grafischen Darstellungen im Zusammenhang mit Olivenöl bei Speiseölmischungen. Deshalb sollte dieser Absatz nicht unter Art. 4 (Sachbezeichnung), sondern im Art. 5 (übrige Kennzeichnung) aufgeführt werden. Sinnvollerweise in Art. 5 vor dem Absatz 7.</p> <p>Gibt es hier nicht inhaltliche Unterschiede zur EU? Speiseölmischungen nach Art. 4 Abs. 2 können auch tierische Öle (wie Fischöl) enthalten. Dies im Gegensatz zur EU-Definition (-&gt; Mischung von Pflanzenölen mit Olivenöl). Auch in Art. 4 Abs. 2<sup>ter</sup> wird auf Art. 4 Abs. 2 verwiesen.</p>	<p>Es wäre passender, wenn dieser Absatz unter Art. 5 vor dem Abs. 7 aufgeführt würde (auch in den EU-Bestimmungen erfolgt dies im gleichen Artikel).</p> <p>Der Absatz ist hinsichtlich EU-Konformität nochmals zu überprüfen.</p>
Kt. Luzern	Art. 4 Abs. 2 <sup>ter</sup>	<p>Dieser Absatz wird ungefähr von der EU-Verordnung Nr. 29/2012 (Art. 6 Abs. 3) übernommen. Art. 6 Abs. 3 der EU-Verordnung Nr. 29/2012 gilt sinngemäss auch für Art. 6 Abs. 2 der EU-Verordnung (-&gt; entspricht in etwa Art. 5 Abs. 7 Schweizer Recht).</p> <p>Art. 4 Abs. 2<sup>ter</sup> müsste sich analog der EU-Bestimmung (wenn diese übernommen werden soll) auch auf den vorgesehenen Art. 5 Abs. 7 be-</p>	<p>Der Absatz ist hinsichtlich EU-Konformität nochmals zu überprüfen und wo nötig anzupassen.</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		ziehen, was nicht erfolgte.	
Kt. Luzern	Art. 5 Abs. 4	Der Begriff "Oliventresteröl" ist zu ergänzen, weil nach Art. 2 Abs. 2 Bst. f auch Oliventresteröl darunter fällt und weil nachher auch Oliventresteröl aufgeführt wird.  Der Begriff "unverwischbar" kann sicher gestrichen werden, da ja alle Kennzeichnungsangaben nach Art. 31 Abs. 2 LGV in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angegeben werden müssen.	Ergänzung: "Olivenöl und Oliventresteröl nach Artikel 2...".  Streichen des Begriffes "unverwischbar".
Kt. Luzern	Art. 5 Abs. 5	"..., wenn sie auf den Ergebnissen einer in Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 vorgesehenen <i>Analysemethode</i> basieren."  Die Begriffe, welche für die Beschreibung des Geschmacks und Geruchs im Rahmen der Kennzeichnung verwendet werden dürfen, werden nur in der EU-Verordnung (Anhang XII Ziffer 3.3) aufgeführt. Sie sollten auch hier erfasst werden.	Änderung: "..., wenn sie auf den Ergebnissen einer in Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 vorgesehenen <i>organoleptischen Prüfung</i> basieren."  Die Begriffe, die für die Beschreibung des Geschmacks und Geruchs verwendet werden dürfen, sollten hier angegeben werden.
Kt. Luzern	Art. 5 Abs. 6	Die Angabe des Säuregehalts ist gemäss Art. 5 der EU-Verordnung Nr. 29/2012 (siehe Einleitungssatz) nicht nur bei Olivenöl, sondern auch bei Oliventresteröl zulässig .	Ergänzung: "Die Angabe des Säuregehalts bzw. des Säurehöchstgehalts bei Olivenöl und Oliventresteröl nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 und 2, Buchstaben c und f..."
Kt. Luzern	Art. 5 Abs. 7	Der Absatz stammt ansatzweise von der EU-Verordnung Nr. 29/2012 (Art. 6 Abs. 2). Falls diese Bestimmung wirklich vollständig übernommen werden muss (was langsam aber sicher unsinnig wird -> man hat doch Art. 9, 10 LKV zur mengenmässigen Angabe von Zutaten), so sollten die Angaben präziser übernommen werden, damit keine Unterschiede und Interpretationsschwierigkeiten entstehen.  Würde man Art. 6 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 29/2012 übernehmen, so müsste sich dieser Absatz auf Olivenöle und Oliventresteröl nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 und 2, Buchstaben c und f dieser Verordnung beziehen. Wird beim rechten Änderungsvorschlag nicht berücksichtigt.	Änderung wie: "... in anderen Lebensmitteln als Speiseölmischungen nach Art. 4 Abs. 2 hingewiesen, so muss unmittelbar nach der Sachbezeichnung des Lebensmittels der Anteil der ... Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind Thunfisch in Olivenöl und Sardinen in Olivenöl."  Der Absatz ist hinsichtlich EU-Konformität nochmals zu überprüfen und entsprechend anzupassen.
Kt. Luzern	2a. Abschnitt	Titel: Neuartige Speiseöle Der Begriff "neuartige Speiseöle" ist zu überdenken. Begründung siehe unter Art. 1 sowie Art. 2.	Vorschläge siehe unter Art. 1 und Art. 2.
Kt. Luzern	Art. 5a Abs. 1	In den ersten beiden Sätzen steht, dass Krillöl durch Acetonextraktion gewonnen wird. Die doppelte Aufführung dieser Angabe ist nicht nötig. Wir	Anpassungsvorschlag: "Krillöl ist ein <del>durch Acetonextraktion gewonnener</del>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		schlagen vor, im ersten Satz nicht auf die Acetonextraktion einzugehen.	Lipidextrakt aus ....".
Kt. Luzern	Art. 5b	Im Gegensatz zum EG-Kommissionsentscheid Nr. 2003/427/EG wird im EG-Kommissionsentscheid Nr. 2009/778/EG in der Sachbezeichnung "DHA-reich" nicht mehr erwähnt. Hat dies einen speziellen Grund?	Die Sachbezeichnung sollte im Hinblick auf den EG-Kommissionsentscheid Nr. 2009/778/EG nochmals überprüft werden.
Kt. Luzern	Art. 5d	Lateinische Gattungs- und Artnamen (wie <i>A. floribunda</i> ) einheitlich kursiv schreiben analog Art. 5a bis 5c.	Lateinische Namen einheitlich kursiv schreiben.
Kt. Luzern	Art. 5e Abs. 3	"Es darf als Lebensmittel zur Verwendung in... <i>Getränken, die als Ersatz für eine oder mehrere Mahlzeiten am Tag</i> angeboten werden,...". Wird beim Getränk eine <i>Mahlzeit für eine gewichtskontrollierende Ernährung</i> und/oder ein <i>diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke</i> gemeint? Es ist nicht klar. Die Angabe muss entsprechend präzisiert werden. Die Angabe ist so zu formulieren, dass eine klare Zuordnung zur in der Schweiz geregelten Lebensmittelgruppe gemacht werden kann.  Lateinische Namen (wie <i>Brassica cempetris</i> ) einheitlich kursiv schreiben analog Art. 5a bis 5c.	Präzisierung der Angabe beim Getränk. Falls es sich nur um eine "Mahlzeit für eine gewichtskontrollierende Ernährung" handelt, ist beispielsweise folgende Ergänzung angebracht: "... Getränken <i>für eine gewichtskontrollierende Ernährung, die als Ersatz für eine oder mehrere Mahlzeiten am Tag</i> angeboten werden...".  Lateinische Namen einheitlich kursiv schreiben.
Kt. Luzern	Art. 5f Abs. 4	Mit der Formulierung ist nicht eindeutig, ob das neuartige Speiseöl nur in Nahrungsergänzungsmitteln eingesetzt werden darf oder nicht. Eine Präzisierung mit der Bezeichnung "nur" wäre eindeutiger.	Ergänzung: zum besseren Verständnis: "Es darf als Lebensmittelzutat <i>nur</i> zur Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln in den Verkehr gebracht werden."
Kt. Luzern	Art. 5f Abs. 5	Weil das neuartige Speiseöl nur in Nahrungsergänzungsmitteln eingesetzt werden darf, ist der Hinweis auf die Tagesration gemäss Anhang 3 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe meistens nicht aussagekräftig, da Kapseln etc. im Anhang 3 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe nicht aufgeführt sind. Die Angabe ist deshalb anzupassen.	Ergänzung wie: "Die maximale Menge an Rapsöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen in einer Tagesration gemäss Anhang 3 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe <i>oder in einer vom Hersteller als empfohlene Tagesration</i> darf höchstens 1,5 g betragen. Oder "... <i>oder in einer vom Hersteller als Tagesration empfohlenen Verzehrsmenge</i> ..."
Kt. Luzern	Art. 5h Abs. 4	Mit der Formulierung ist nicht eindeutig, ob das neuartige Speiseöl nur in Nahrungsergänzungsmitteln eingesetzt werden darf oder nicht. Eine Präzisierung mit der Bezeichnung "nur" wäre eindeutiger.	Ergänzung: "Es darf als Lebensmittelzutat <i>nur</i> zur Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln in den Verkehr gebracht werden."
Kt. Luzern	Art. 5h Abs. 5	Weil das neuartige Speiseöl nur in Nahrungsergänzungsmitteln eingesetzt	Ergänzung wie:

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		werden darf, ist der Hinweis auf die Tagesration gemäss Anhang 3 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe meistens nicht aussagekräftig, da Kapseln etc. im Anhang 3 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe nicht aufgeführt sind. Die Angabe ist deshalb anzupassen.	"Die maximale Menge an Maiskeimöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen in einer Tagesration gemäss Anhang 3 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe <i>oder in einer vom Hersteller empfohlenen Tagesration</i> darf höchstens 2,0 g betragen." <i>"... oder in einer vom Hersteller als Tagesration empfohlenen Verzehrsmenge..."</i>
Kt. Luzern	Art. 5i Abs. 3 und 4	<b>Absatz 3</b> Die Nennung des Einsatzes eines neuartigen Speiseöls in einer nach Art. 5 LGV nicht umschriebenen Lebensmittelgruppe ("Frühgeborenenahrung") ist zu streichen. Die Angabe ist nicht angebracht und auch nicht nötig, weil dies im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der neuartigen "Frühgeborenenahrung" ohnehin beurteilt wird. Entweder wird die Lebensmittelgruppe in der Verordnung über Speziallebensmittel umschrieben, oder die Angabe der Zulässigkeit der Zutat gestrichen.  <b>Absatz 4</b> Das Eingehen auf die Frühgeborenenahrung ist auch hier aufgrund von Art. 5 LGV eigentlich gar nicht nötig, da eine Beurteilung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ohnehin stattfindet. Ein Verweis dieser Art würde nach unseren Kenntnissen zum ersten Mal im Schweizer Recht stattfinden.	<b>Absatz 3:</b> Die Lebensmittelgruppe ("Frühgeborenenahrung") ist zu streichen.  <b>Absatz 4:</b> Es wird empfohlen, den Teil betreffend Frühgeborenenahrung ebenfalls zu streichen.
Kt. Luzern	Anhang 1a	Anhang 1 wird aufgehoben. Von daher könnte der neu vorgesehene Anhang 1a als Anhang 1 bezeichnet werden.  Titel: " <i>Merkmale von Olivenölen</i> " Anstelle des oben erwähnten Titels sollte analog Anhang 2 der Titel " <i>Anforderungen an Olivenöle</i> " heissen.	Anpassungsvorschläge: Den Anhang 1a als <i>Anhang 1</i> bezeichnen.  Den Titel " <i>Anforderungen an Olivenöle</i> " nennen.
Kt. Luzern	Anhänge 3 bis 11	Die Begriffe (wie Spezifikation, Merkmal, Test, Stoff, Parameter etc.) werden uneinheitlich gewählt, weil die Daten aus verschiedenen EU-Verordnungen stammen. Die verwendeten Begriffe und der Aufbau der Tabellen sollten in dieser Verordnung zum besseren Verständnis und wegen der Übersichtlichkeit einheitlich gewählt werden.  Begriff "Spezifikation" Das Wort "Spezifikation" ist in der Lebensmittelgesetzgebung nicht üblich. Der Begriff "Spezifikation" sollte in allen Anhängen einheitlich durch den Begriff "Anforderungen" ersetzt werden. In den bestehenden Anhängen 1 und	Bei den Anhängen 3 bis 11 berücksichtigen:  Begriff "Spezifikation" In den Anhängen 3 bis 11 generell den Begriff " <i>Spezifikation</i> " durch den üblichen Begriff " <i>Anfor-</i>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p>2 wird anstelle des Begriffes "Spezifikation" ebenfalls das Wort "Anforderungen" verwendet. Zudem wird unter den Artikeln 5a bis 5i jeweils unter dem Absatz 2 oder 3 mit folgendem Wortlaut auf die Anhänge verwiesen: "Es muss die Anforderungen nach Anhang xy erfüllen." Auch dort wird der Begriff "Anforderungen" aufgeführt.</p> <p>Durch die einheitliche Wortwahl werden die Angaben verständlicher.</p> <p>Peroxidzahl          Manchmal steht "Peroxidzahl (PV)", manchmal "Peroxidwert (PW)".          Die Einheiten werden mit meq/kg und mit meq O<sub>2</sub>/kg angegeben.          Im bestehenden Anhang 2 steht: "Peroxidzahl in meq O<sub>2</sub>/kg"</p>	<p><i>derungen</i>" ersetzen (analog den aktuellen Anhängen 1 und 2).</p> <p>Peroxidzahl          In den Anhängen 3 bis 11 einheitlich den Begriff "<i>Peroxidzahl</i>" und die Einheit mit "<i>meq O<sub>2</sub>/kg</i>" angeben (analog bestehendem Anhang 2).</p>
Kt. Luzern	Anhang 3	<p>Im Sinne einer einheitlichen Darstellung der Tabellen in Anhang 3 bis Anhang 11 ist es angebracht, auch nebenstehende Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Ausführungen betreffend Ersatz des Begriffes "Spezifikation" siehe oben unter Anhänge 3 bis 11.</p> <p>Abweichungen zur EU-Gesetzgebung: Bei Nahrungsergänzungsmitteln werden 250 mg/Tagesration (in EU 200 mg/Tagesration) zugelassen. Da die Tagesration für Nahrungsergänzungsmittel im Anhang 3 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe nicht aufgeführt ist, wäre die Ergänzung wie "Tagesration <i>gemäss Herstellerempfehlung</i>" analog des EG-Kommissionsentscheids Nr. 2009/752/EG angebracht.</p> <p>Zugaben zu Backwaren und nichtalkoholischen Getränken etc. werden im EU-Kommissionsentscheid nicht in aufgeführt. Die Zulässigkeiten (Menge und Produktgruppe) gehen über die EU-Anforderungen hinaus. Kann aber akzeptiert werden.</p>	<p>Tabellenüberschrift der ersten Tabelle (-&gt; Test, Spezifikation) streichen.</p> <p>Ergänzung der Tabelle "Verwendungszwecke" unter Nahrungsergänzungsmittel im Sinne von: "250 mg/Tagesration <i>gemäss Herstellerempfehlung</i>"          Höchstmenge Tagesration überprüfen.</p>
Kt. Luzern	Anhang 4	<p>Im Sinne einer einheitlichen Darstellung der Tabellen in Anhang 3 bis Anhang 11 ist es angebracht, auch nebenstehende Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Ausführungen betreffend Ersatz des Begriffes "Spezifikation" sowie einheitliche Darstellung bezüglich Peroxidzahl siehe oben unter Anhänge 3 bis 11.</p> <p>Die Verwendungszwecke dieses DHA-reichen Öles sind nicht vollständig (Integration des EG-Kommissionsentscheids Nr. 2009/778/EG fehlt). Die Anwendungen des Öls bei Backwaren (Brot und Brötchen), Müeslirigel und nichtalkoholischen Getränken (einschliesslich Getränke auf Milchbasis) fehlen.</p> <p>Da die Tagesration für Nahrungsergänzungsmittel im Anhang 3 der</p>	<p>Tabellenüberschrift der ersten Tabelle (-&gt; Test, Spezifikation) streichen.</p> <p>Den Wortlaut "nicht mehr als" sollte durch einen anderen in den Anhängen verwendeten Wortlaut (wie "höchstens" oder "max.") ersetzt werden. Entsprechend ist auch der Wortlaut "nicht weniger als" durch "mindestens" zu ersetzen.</p> <p>Verwendungszwecke des Kommissionsentscheids Nr. 2009/778/EG aufführen: Backwaren (Brot und Brötchen), Müsliriegel und nichtalkoholische Getränke (einschliesslich Getränke auf Milchbasis).</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe nicht aufgeführt ist, wäre die Ergänzung wie "Tagesration <i>gemäss Herstellerempfehlung</i> " analog des EG-Kommissionsentscheids Nr. 2009/752/EG angebracht.	Ergänzung der Tabelle "Verwendungszwecke" unter Nahrungsergänzungsmittel im Sinne von: "200 mg/Tagesration <i>gemäss Herstellerempfehlung</i> "
Kt. Luzern	Anhang 5	<p>Im Sinne einer einheitlichen Darstellung der Tabellen in Anhang 3 bis Anhang 11 ist es angebracht, auch nebenstehende Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Ausführungen betreffend Ersatz des Begriffes "Spezifikation" siehe oben unter Anhänge 3 bis 11.</p> <p>Da die Tagesration für Nahrungsergänzungsmittel im Anhang 3 der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe nicht aufgeführt ist, wäre die Ergänzung wie "Tagesration <i>gemäss Herstellerempfehlung</i>" analog des EU-Kommissionsentscheids Nr. 2009/752/EG angebracht.</p> <p>Bezeichnung der Lebensmittelgruppen entsprechend der in der Schweiz verwendeten Sachbezeichnungen angeben.</p>	<p>Tabellenüberschrift der ersten Tabelle (-&gt; Test, Spezifikation) streichen.</p> <p>Bei der Tabellenüberschrift der zweiten Tabelle den Begriff "Höchstgehalt" durch "Höchstmenge" ersetzen (analog Anhang 3 und 4).</p> <p>Ergänzung der Tabelle "Verwendungszwecke" unter Nahrungsergänzungsmittel im Sinne von: "500 mg/Tagesration <i>gemäss Herstellerempfehlung</i>"</p> <p>Anstelle der Bezeichnung "Dressing" die Sachbezeichnung "Salatsauce" nach Art. 16 auführen.</p>
Kt. Luzern	Anhang 6	<p>Im Sinne einer einheitlichen Darstellung der Tabellen in Anhang 3 bis Anhang 11 ist es angebracht, auch nebenstehende Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Ausführungen betreffend Ersatz des Begriffes "Spezifikation" sowie einheitliche Darstellung bezüglich Peroxidzahl siehe oben unter Anhänge 3 bis 11.</p>	<p>Beim Titel den Wortlaut "Spezifikation von" streichen. Neuer Titel: "Raffiniertes Allanblackia-Saatöl"</p> <p>Alle Parameter in einer Tabelle erfassen. Die Tabellentitel "Fettsäurezusammensetzung" und "Merkmale" weglassen. Als Tabellentitel nur noch den Begriff "Anforderungen" auführen.</p>
Kt. Luzern	Anhang 7	<p>Im Sinne einer einheitlichen Darstellung der Tabellen in Anhang 3 bis Anhang 11 ist es angebracht, auch nebenstehende Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Ausführungen betreffend Ersatz des Begriffes "Spezifikation" sowie einheitliche Darstellung bezüglich Peroxidzahl siehe oben unter Anhänge 3 bis 11.</p>	Tabellenüberschrift (-> Stoff/Parameter, Gehalt) streichen.
Kt. Luzern	Anhang 8	<p>Im Sinne einer einheitlichen Darstellung der Tabellen in Anhang 3 bis Anhang 11 ist es angebracht, auch nebenstehende Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Die Säurezahl, Peroxidzahl, Eisen, Kupfer und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe sowie Benzo(a)pyren werden in der Tabelle unter dem</p>	<p>Alle Parameter in einer Tabelle erfassen. Als Tabellentitel nur noch den Begriff "Anforderungen" auführen.</p> <p>Tabellendarstellung analog Anhang 7 oder entsprechend der übersichtlichen Darstellung von</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		Tabellentitel "Fettsäuren in Triglyceriden" aufgeführt. Die erwähnten Parameter sind keine Fettsäuren. Ausführungen betreffend Ersatz des Begriffes "Spezifikation" siehe oben unter Anhänge 3 bis 11.	Anhang des EG-Kommissionsentscheids Nr. 2006/722/EG.
Kt. Luzern	Anhang 9	Im Sinne einer einheitlichen Darstellung der Tabellen in Anhang 3 bis Anhang 11 ist es angebracht, auch nebenstehende Änderungen vorzunehmen. Ausführungen betreffend Ersatz des Begriffes "Spezifikation" sowie einheitliche Darstellung bezüglich Peroxidzahl siehe oben unter Anhänge 3 bis 11.	Bei der Tabellenüberschrift der zweiten Tabelle den Begriff "Höchstgehalt" durch "Höchstmenge" ersetzen (analog Anhang 3 und 4).
Kt. Luzern	Anhang 10	Im Sinne einer einheitlichen Darstellung der Tabellen in Anhang 3 bis Anhang 11 ist es angebracht, auch nebenstehende Änderungen vorzunehmen. Die Säurezahl, Peroxidzahl, Eisen, Kupfer und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe sowie Benzo(a)pyren werden in der Tabelle unter dem Tabellentitel "Fettsäuren in Triglyceriden" aufgeführt. Die erwähnten Parameter sind keine Fettsäuren. Ausführungen betreffend Ersatz des Begriffes "Spezifikation" sowie einheitliche Darstellung bezüglich Peroxidzahl siehe oben unter Anhänge 3 bis 11.	Alle Parameter in einer Tabelle erfassen. Als Tabellentitel nur noch den Begriff "Anforderungen" aufführen. Tabellendarstellung analog Anhang 7 oder entsprechend der übersichtlichen Darstellung von Anhang des EG-Kommissionsentscheids Nr. 2006/723/EG.

**Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft**

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
Kt. Luzern	<p>Eine offizielle Verordnungsabkürzung, zum Beispiel VLtH, wäre praktisch. Sie würde Fachdokumente von schwerfälligen Verordnungsverweisen entlasten.</p> <p>Die Anpassungen hinsichtlich des EU-Rechts werden begrüsst. Aufgefallen ist uns, dass bei diesen Anpassungen trotzdem diverse Unterschiede gegenüber dem EU-Recht bleiben (siehe unten aufgeführte Beispiele). Dies kann unter Umständen zu Problemen führen.</p> <p>Allgemeine Bemerkung zur Behandlung von Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen sowie Fischereierzeugnissen mit Transglutaminase: Es muss sichergestellt sein, dass auch in der Gastronomie die Behandlung von Fleischzubereitungen, Fleisch- und Fischereierzeugnissen mit Transglutaminase zwingend schriftlich gekennzeichnet werden muss (-&gt; "für Menschen mit Zöliakie nicht geeignet"). Klar geregelt sein sollte auch, dass der Einsatz von Transglutaminase in der Liste der Zutaten zu erwähnen ist.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. Luzern	Art. 2a	Gegenüber der EU-Verordnung Nr. 16/2012 gibt es inhaltliche Unterschiede. Beispiel:	Den Text hinsichtlich EU-Konformität nochmals überprüfen und wo nötig anpassen.

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p>CH: "Die verantwortliche Person eines Lebensmittelbetriebs muss bis zu der Stufe, auf der ein Lebensmittel zur Weiterverarbeitung verwendet wird, dafür sorgen, dem Lebensmittelbetrieb, dem das Lebensmittel geliefert wird, sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden folgende Informationen <i>klar und unmissverständlich</i> zur Verfügung stellen".</p> <p>EU: "Bis zu der Stufe, in der ein Lebensmittel gemäss der Richtlinie 2000/13/EG <i>etikettiert</i> oder zur Weiterverarbeitung eingesetzt wird...".</p> <p>Es ist fragwürdig, ob in der Schweizer Fassung der Zusatz "klar und unmissverständlich" notwendig ist.</p> <p>Französisch:          Le texte proposé a été modifié par rapport au texte du règlement 16/2012. Ainsi, il n'est pas fait mention à la let. a de l'étiquetage ...; il est utilisé l'expression "sont clairement et indubitablement" alors que le règlement utilise l'expression "de manière claire et non équivoque". Le règlement européen définit ce qu'il faut entendre par production. L'art. 2a proposé le fait de manière indirecte.</p>	Reprendre le texte européen du règlement 16/2012.
Kt. Luzern	Art. 3	<p>Definition von Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen</p> <p>Es fehlt neu die Definition von Hackfleisch (Art. 3 Abs. 2<sup>bis</sup> geltende VLtH bzw. Anhang I Ziffer 1.13 EG-Verordnung Nr. 853/2004).</p>	Die Definition von Hackfleisch aufführen.
Kt. Luzern	Art. 3 Abs. 3	<p>Betrifft nur die französische Fassung (Begriff "Muskelfaserstruktur"):          Il est indiqué "à cœur la structure fibreuse et ainsi...": il manque "des muscles".</p>	Ajouter, comme dans le texte européen ".. la structure fibreuse <i>des muscles</i> ..".
Kt. Luzern	Art. 9 Abs. 4	<p>Es wird auf vorzunehmende Verpackungshinweise im Zusammenhang mit dem Durcherhitzen von Fleischzubereitungen, Hackfleisch und Fleischerzeugnissen (zum Teil aus <i>Geflügel</i>) vor dem Verzehr eingegangen. Eine Anpassung ist nötig aufgrund des neu vorgesehenen Absatzes 9.</p>	Absatz ist unter Berücksichtigung/Einbezug von Art. 9 Abs. 9 anzupassen. Siehe Ausführungen unter Art. 9 Abs. 9.
Kt. Luzern	Art. 9 Abs. 9	<p>Die verpflichtende Angabe des Hygienehinweises ist zu befürworten. Problematisch ist jedoch die Auslegung in den Erläuterungen, welche über den Verordnungstext des Artikels/Absatzes hinausgehen.</p> <p>In Art. 9 Abs. 9 wird eindeutig festgehalten, dass der Hygienehinweis "... im selben Gesichtsfeld wie die Sachbezeichnung..." angebracht werden muss.</p> <p>In der Erläuterung wird dies nun aber ausgeweitet: "Dieser Hygienehinweis muss "im selben Gesichtsfeld" wie die Sachbezeichnung angegeben werden. Hierbei reicht es jedoch aus, dass mittels eines Verweises eine eindeutiger Bezug auf den eigentlichen Hygienehinweis gewährleistet wird".</p> <p>Die Erläuterungen zu den Revisionen sind in der Schweiz (im Gegensatz zur EU) nicht Bestandteil der Verordnung und irgendwann nicht mehr einfach</p>	<p>Die Vorschrift ist so zu formulieren, dass klar wird, dass ein Verweis auf den eigentlichen Hygienehinweis im selben Gesichtsfeld wie die Sachbezeichnung ausreicht. Beispielsweise:          "Auf der Verpackung oder der Umhüllung von frischem Geflügelfleisch und von Geflügelfleischzubereitungen muss ein Hinweis angebracht werden. Aus diesem muss hervorgehen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a. ...          b. ...</p> <p>Der Hinweis oder der Verweis auf diesen muss im</p>



**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p>aufzufinden. Eine direkte Festlegung im Verordnungstext wäre eindeutig. Ansonsten wird eine nicht mehr zurückzuführende, allenfalls sogar uneinheitliche Vollzugspraxis entstehen.</p> <p>Auch unter Art. 9 Abs. 4 wird auf vorzunehmende Verpackungshinweise im Zusammenhang mit dem Durcherhitzen von Fleischzubereitungen, Hackfleisch und Fleischerzeugnissen vor dem Verzehr eingegangen. Es wäre von der Thematik her sinnvoll, wenn der Inhalt unter Art. 9 Abs. 9 bei Abs. 4 teilweise integriert wird oder direkt nach Art. 9 Abs. 4 unter Abs. 4<sup>bis</sup> aufgeführt wird. Auf eine übereinstimmende Begriffswahl ist zu achten.</p>	<p>selben Gesichtsfeld wie die Sachbezeichnung angebracht werden."</p> <p>Der Inhalt von Art. 9 Abs. 9 sollte von der Thematik her direkt nach Art. 9 Abs. 4 unter Abs. 4<sup>bis</sup> aufgeführt werden. Allenfalls kann der Inhalt teilweise direkt in Abs. 4 integriert werden. Dabei sollte die Wortwahl der beiden Absätze aufeinander abgestimmt sein. Es ist nicht angebracht, wenn im einen Absatz steht "auf der Verpackung <i>und</i> der Umhüllung" und im anderen Absatz "auf der Verpackung <i>oder</i> der Umhüllung". Das Gleiche gilt für die Begriffe "Hinweis"/"Hygienehinweis". Inhaltliche Überschneidungen sind zu vermeiden.</p>
Kt. Luzern	Art. 9 Abs. 10	<p>Hinweis "Für Zöliakiekranken nicht geeignet".  Der Wortlaut ist für Menschen mit Zöliakie nicht angebracht. Soweit bekannt wird dieser Hinweis von der EU nicht definiert, so dass einer Anpassung nichts im Wege stehen sollte.</p>	<p>Wortlaut abändern. Vorschlag:  "Für Menschen mit Zöliakie nicht geeignet"</p>
Kt. Luzern	Art. 13 Abs. 1	<p>Es werden die Rohstoffe angegeben, die für die Kollagenherstellung verwendet werden dürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Knochen, die nicht als spezifiziertes Risikomaterial gemäss Artikel 179d Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 gelten;</li> <li>b. ...</li> <li>c. Schweinehäute <i>und -knochen</i></li> <li>d. Geflügelhäute <i>und -knochen</i></li> <li>e. Bänder</li> <li>f. ...</li> <li>g. Fischhäute und Gräten.</li> </ol> <p>Es ist nicht klar, weshalb unter Bst. c und d jeweils "und -knochen" steht. Die Knochen werden unseres Erachtens unter Bst. a erfasst.  Zudem gibt es Unterschiede zum Anhang der EU-Verordnung Nr. 558/2010. Unter Bst. e werden bei den EU-Bestimmungen noch Sehnen erwähnt.</p>	<p>Streichen und Ergänzen folgender Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>c. Schweinehäute <i>und -knochen</i></li> <li>d. Geflügelhäute <i>und -knochen</i></li> <li>e. Bänder <i>und Sehnen</i></li> <li>f. ...</li> <li>g. Fischhäute und <i>-gräte</i></li> </ol>
Kt. Luzern	Art. 19 Abs. 1 Bst. a	<p>Die Vollzugserfahrungen zeigen, dass im Bereich gewisser Fisch- und Muschelarten in <u>täuschender Absicht</u> minderwertigere Produkte als höherwertig angeboten werden ("Seezungen", "Jakobsmuscheln"); die Pflicht zur Nennung der wissenschaftlichen Bezeichnung würde für den Handel und die Konsumenten/innen Klarheit schaffen.  Da in der EU in diesem Bereich im Zusammenhang mit der gesetzlich geforderten Deklaration der Tierarten (Handelsbezeichnung und wissen-</p>	<p>Ergänzung:  "a. die Tierart (gemeine und wissenschaftliche Bezeichnung)".</p> <p>Bemerkung: Formulierung in Analogie zu VLtH Art. 17 Abs. 1 Bst. a.</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p>schaftlicher Name) vergleichbare Anforderungen gelten, würde die vorgeschlagene Anpassung der VLtH zu keinem Handelshemmnis führen (siehe EG-Verordnungen Nr. 2065/2001 und Nr. 1224/2009).</p>	
Kt. Luzern	Art. 20 Abs. 4	<p>Hinweis "Für Zöliakieerkrankte nicht geeignet". Der Wortlaut ist für Menschen mit Zöliakie nicht angebracht. Soweit bekannt wird dieser Hinweis von der EU nicht definiert, so dass einer Anpassung nichts im Wege stehen sollte.</p>	<p>Wortlaut abändern. Vorschlag: "Für Menschen mit Zöliakie nicht geeignet"</p>
Kt. Luzern	Art. 31 Abs. 1	<p>"Bei Anwendung von Filtrations- oder Separationsbehandlungen sind Angaben wie "filtriert" oder "separiert" zulässig."</p> <p>Die beiden Angaben "filtriert" und "separiert" sind zu stark vereinfacht und sind für die Konsumentenschaft im Zusammenhang mit der Haltbarkeitsverlängerung nichtssagend. Jede Milch wird vor der thermischen Behandlung filtriert. Unter dem Begriff "separiert" könnte auch die Zentrifugation verstanden werden. Die beiden Begriffe geben keine konkrete Auskunft über die besondere Art der Behandlung von Milch zur Verlängerung der Haltbarkeit und können für die Konsumentenschaft täuschend sein (Art. 10 LGV). Gemäss Art. 10 LGV müssen verwendete Angaben den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung Anlass geben.</p> <p>In diversen Schreiben wurde vom BAG bisher die Haltung vertreten, dass eine Behandlung wie die Baktofugation oder die Mikrofiltration bei ESL-Milch gemäss Art. 17 LKV entsprechend deklariert werden muss (siehe u.a. gültiges Informationsschreiben Nr. 139). Im Informationsschreiben Nr. 139 steht beim Fallbeispiel ESL-Milch: "...Würde das besondere Herstellungsverfahren nicht angegeben, wüssten die Konsumentinnen und Konsumenten nicht, auf was die verlängerte Haltbarkeit zurückzuführen ist (besondere Milchqualität, besondere Lagerung etc.). Die Angabe "mikrofiltriert" ist zwingend."</p>	<p>Der letzte Satz ist konkreter anzugeben. Vorschlag: "Bei Behandlungen wie der Baktofugation oder Mikrofiltration sind Angaben wie "baktofugiert" oder "mikrofiltriert" zulässig."</p> <p>Für die Konsumentinnen und Konsumenten noch verständlicher wäre, wenn nebst der Behandlung auch auf die verlängerte Haltbarkeit hingewiesen würde. Deshalb sollte die Behandlung entsprechend ergänzt werden im Sinne von: "Verlängerte Haltbarkeit aufgrund Baktofugation" oder "Verlängerte Haltbarkeit aufgrund Mikrofiltration".</p>
Kt. Luzern	Art. 40 Abs. 6	<p>"An Stelle des Fettgehalts nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a ist die Fettgehaltsstufe mit ihrer Bezeichnung nach Artikel 38 Absatz 1 oder als Prozent Fett i. T. anzugeben."</p> <p>Der Absatz sollte gegenüber der zur Zeit aktuellen Fassung nicht geändert werden. Die Angabe "Fett i. Tr." oder ähnlich versteht die Durchschnittskonsumentin bzw. der Durchschnittskonsument nicht. Eine solche Angabe ist nicht kundenfreundlich. Es sollte weiterhin eine Bezeichnung nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a (wie Vollfettkäse) verwendet werden müssen.</p> <p>Auch sonst wäre die in der Revision vorgeschlagene Formulierung zu</p>	<p>Der Absatz sollte gegenüber der laufenden Fassung nicht geändert werden.</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		präzisieren: "... ist die Fettgehaltsstufe mit ihrer Bezeichnung nach Artikel 38 Absatz 1 oder <i>der Fettgehalt in der Trockenmasse mit der Angabe...</i> ".	
Kt. Luzern	Art. 40 Abs. 6	Betrifft die französische Fassung: Le projet propose en français le texte "...soit en pourcentage de matière grasse en poids sec". Or, l'art. 38 al. 1 utilise l'expression "teneur en matière grasse de l'extrait sec".	Nous demandons que l'expression dans l'art. 40 al. 6 soit identique à celle de l'art. 38 al. 1 de manière à éviter toute confusion.

**Verordnung über alkoholische Getränke**

<b>Name / Firma</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
Kt. Luzern	<p>Alkoholische Süssgetränke Die besonderen Kennzeichnungsvorschriften für süsse alkoholische Getränke (Alcopops) sollen aufgehoben werden. Wir vertreten die Ansicht, dass diese Vorschrift aus gesellschaftlichen Gründen zum heutigen Zeitpunkt beibehalten werden sollte. Dies auch unter dem Aspekt, dass Alcopops hauptsächlich von Jugendlichen konsumiert werden und unter dem Kontext Prävention von Alkoholmissbrauch. Die Angabe ist zudem für eine sachkundige Wahl der Getränke relevant. Sollte künftig die Angabe der Zutatenliste für alkoholische Getränke über einem Alkoholgehalt von 1,2 Volumenprozent aufgrund des vorgesehenen Art. 5a Bst. f LKV tatsächlich nicht mehr erforderlich sein, so ist die besondere Kennzeichnungsvorschrift für süsse alkoholische Getränke um so mehr von Bedeutung.</p> <p>Spirituosen Art. 45 Abs. 2 und Art. 55 befassen sich beide mit dem Mindestalkoholgehalt von Spirituosen. Dies sollte in einem gemeinsamen Artikel zusammengefasst werden.</p>

<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Kt. Luzern	Art. 2 Abs. 3	<p>Die Verweise auf die EU-Verordnungen sind falsch.</p> <p>Es ist zudem nicht praktisch, wenn Begriffe und Definitionen in der europäischen Gesetzgebung nachgeschaut werden müssen.</p> <p>Für den Interessierten in der Praxis ist es schwierig und mühsam, das korrekte Dokument mit dem korrekten Anhang zu finden. Zudem wird die Lesbarkeit solcher Formulierungen enorm erschwert. Vom Standpunkt der Verständlichkeit und Klarheit ist es wünschenswert, die zitierten Texte in die Verordnungen zu integrieren.</p>	<p>Definitionen soweit als möglich in die Verordnungen integrieren (beispielsweise in Anhängen).</p> <p>Verweise auf EU-Verordnungen sollten richtig sein: Wie "Anhang III Teil IIIa Punkte 1-12 der Verordnung...".</p> <p>Mindestens der Internetlink zu den aktuellen EU-Verordnungen sollte direkt in den Verordnungstext (Onlineversion) aufgenommen werden.</p>
Kt. Luzern	Art. 4 Abs. 5	Die Regelung für (Roséweine) Oeil-de-Perdrix und Dôle Blanche ist aus Sicht des Vollzuges zu begrüssen. Allerdings müssen evtl. entsprechende Anpassungen auf kantonaler Ebene vorgenommen werden.	
Kt. Luzern	Art. 8 Abs. 1	"Verschnitt, Verschnitt ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein	Die Definition sollten in allen Sprachen gleich sein.

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p>verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft."          Gemäss dieser Definition wäre das Mischen von Traubenmost mit Wein erlaubt (auch nach der Vinifizierung). Die Definition unterscheidet sich inhaltlich leicht gegenüber der französischen Fassung. Sie sollte deshalb der französischen Fassung angeglichen werden.</p>	<p>Die deutsche Fassung ist deshalb der französischen Fassung anzugleichen.</p>
Kt. Luzern	Art. 11 Abs. 7	<p>Bei diesem Absatz geht nicht klar hervor, welche Angaben unter den Bst. a bis d freiwillig sind und welche nicht. Gemäss Erläuterungen sind die Angaben unter Bst. a bis c freiwillig. Eine präzisere Formulierung würde beitragen, Missverständnisse zu vermeiden.          In diesem Sinne sollten die Vorschriften zur Angabe des Produktionslandes für Wein gemäss Art. 11 Abs. 7 nicht hier, sondern unter Art. 10 erfasst werden.</p>	<p>Folgende Formulierung ist klarer:          "...tragen. Sie kann ergänzt werden durch die Angabe der Farbe des Weines, des Jahrgangs und der Traubensorte."          Bst. d betreffend <i>Produktionsland</i> sollte nicht hier, sondern unter Art. 10 erfasst werden. Bei Art. 11 geht es um die Sachbezeichnung und nicht um die Angabe des Produktionslandes.          Dabei sollten die Bedingungen für eine solch mögliche Angabe für Wein nach Art. 11 Abs. 7 klarer formuliert werden.</p>
Kt. Luzern	Art. 15	<p>Zeilenschlag fehlt vor Art. 16</p>	<p>Zeilenschlag einführen.</p>
Kt. Luzern	Art. 55	<p>Reduktion          In der aktuellen Verordnung steht unter Art. 55 Abs. 2 Folgendes: "Spirituosen mit höherem Alkoholgehalt dürfen gemäss Artikel 54 reduziert werden."          Dieser Absatz fehlt im Revisionsvorschlag. Da durch diese Angabe die Interpretation erleichtert wird, sollte wie bisher der aktuelle Art. 55 Abs. 2 aufgeführt werden.</p>	<p>Den aktuellen Art. 55 Abs. 2 wie bisher aufführen:          "Spirituosen mit höherem Alkoholgehalt dürfen gemäss Artikel 54 reduziert werden."          Sollte Art. 45 Abs. 2 und Art. 55 wie vorgeschlagen zusammengefasst werden, könnte die Angabe vom aktuellen Art. 55 Abs. 2 sinngemäss auch unter Art. 54 aufgeführt werden.</p>
Kt. Luzern	Art. 59 Abs. 2	<p>Grammatischer Fehler.</p>	<p>"Wird er ausschliesslich durch alkoholische Gärung und Destillation von Zuckerrohrsaft gewonnen wird, ..."</p>
Kt. Luzern	Art. 67	<p>Obstbrand          Neu soll Obstbrand auch aus Gemüse gewonnen werden können. In diesem Fall handelt es sich nicht um einen Obst-, sondern um einen Gemüsebrand. Gemüse fallen nicht unter Obst (Art. 2 und 5 Verordnung über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte). Der Titel sollte in diesem Sinne angepasst werden.          Obstbrand sollte nicht nur aus fleischigen Früchten hergestellt werden können, sondern beispielsweise auch aus Edelkastanien (ist rechtlich ebenfalls ein Obst). Es gibt bereits Spirituosen auf dem Markt, die aus</p>	<p>Titel ergänzen:          "Obst- oder Gemüsebrand"          Den Artikel so anpassen, dass nach Möglichkeit alles Obst gemäss Art. 2 der Verordnung über Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte als Rohstoff für die Herstellung von Obstbrand verwendet werden kann. Mindestens Obst wie Edelkastanie sollte eingeschlossen werden.</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		Edelkastanien gewonnen werden. Da es sich bei Edelkastanien aber nicht um fleischige Früchte handelt, dürfen solche Spirituosen bisher nicht als Brand bezeichnet werden.	
--	--	---	--

**Verordnung über alkoholfreie Getränke**

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
Kt. Luzern	<p>Fruchtsäfte - Tomatensaft Generell wird begrüsst, dass Fruchtsäften künftig keine Zuckerarten mehr zugegeben werden dürfen. Neu soll der Tomatensaft nicht mehr unter den Gemüsesäften, sondern unter den Fruchtsäften eingeteilt werden. Die neue vorgesehene Einteilung führt zur Widersprüchlichkeiten mit der Schweizer Gesetzgebung. Tomaten werden in der Verordnung über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte unter Gemüse eingeteilt (Art. 5 Abs. 2 Bst. d. Fruchtgemüse). Demzufolge werden Tomatensaft und Tomatensaftkonzentrat (Tomatenpüree) logischerweise bisher in der Verordnung über alkoholfreie Getränke unter Gemüsesäfte unter Gemüsesäften / Gemüsesaftkonzentrat umschrieben. Tomaten fallen auch in der FIV unter den Begriff "Gemüse". Es wird in der FIV an mehreren Orten erwähnt, dass unter den Begriff "Gemüse" die in Artikel 5 der Verordnung über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte umschriebenen Pflanzen oder Pflanzenteile fallen: Siehe beispielsweise Erläuterung zur Liste 2 für Metalle (unter Ziffer 2.4) oder Erläuterung zur Liste 4 für andere Fremd- oder Inhaltsstoffe (unter Ziffer 4.4). Solche Diskrepanzen sind zu vermeiden. Hingewiesen sei auch, dass Tomaten von der durchschnittlichen Konsumentenschaft als Gemüse (Fruchtgemüse) verwendet werden. Unter diesen Gesichtspunkten sollte auf die Umteilung von Tomatensaft / -konzentrat zu Fruchtsäften verzichtet werden. Die Umteilung hätte auch auf weitere Artikel in der Verordnung über alkoholfreie Getränke einen Einfluss. Aus Art. 30 und 32 müsste der Tomatensaft / -konzentrat entsprechend neu unter den Fruchtsäften erfasst werden. Dies wurde im Revisionsvorschlag ebenfalls nicht berücksichtigt.</p> <p>Energy Drinks und Energy Shots Neu werden Energy Drinks und Energy Shots nicht mehr in der Verordnung über Speziellebensmittel, sondern in der vorliegenden Verordnung über alkoholfreie Getränke umschrieben. Dabei sollen sie im Kapitel "Instant- und Fertiggetränke" eingeteilt werden. Diese Subsumierung in den gleichen Artikeln wie die Instant- und Fertiggetränke ist ungeschickt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Komplexität dieser beiden Getränkegruppen wird empfohlen, dass diese in einem separaten Kapitel oder im Kapitel "Instant- und Fertiggetränke" unter einem separaten Abschnitt umschrieben werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Anpassung von Art. 1 (Geltungsbereich) angezeigt.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. Luzern	Art. 1 Abs. 1	<p>Die Energy Drinks und Energy Shots werden im Geltungsbereich nicht angegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es sinnvoll, für die Energy Dinks und Energy Shots ein separates Kapitel zu schaffen und sie unter einem neuem Buchstaben in den Geltungsbereich aufzunehmen (siehe allgemeine Bemerkungen). Sollte kein separates Kapitel eingeführt werden, ist mindestens Bst. h entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Falls unter neuem Kapitel erfasst. Ergänzung unter neuem Buchstaben wie: "h<sup>bis</sup>: Stark coffeinhaltige Getränke (Energy Drink) und konzentrierte, stark coffeinhaltige Getränke (Energy Shot)" Oder Falls kein separates Kapitel. Ergänzung unter Art. 1 Abs. 1h wie: "h. Instant- und Fertiggetränke, <i>stark coffeinhaltig</i>."</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

			<i>tige Getränke (Energy Drink) und konzentrierte, stark coffeinhaltige Getränke (Energy Shot)"</i>
Kt. Luzern	Art. 3	<p>Es fehlen die Definitionen von "konzentriertem Fruchtmarm", "Restaurationsaroma" sowie "Fruchtfleisch und Zellen", die in der EU-Richtlinie Nr. 2012/12 aufgeführt sind. Da die Begriffe unter Art. 4 (Anforderungen Fruchtsäfte) und teilweise auch unter Art. 8 (Anforderungen Fruchtnektar) verwendet werden, ist es notwendig, diese in Art. 3 zu definieren.</p> <p>Die europäische Minimaldefinition zum Restaurationsaroma sollte übernommen werden (Anhang II Punkt 4 der EU-Richtlinie Nr. 2012/12). Insbesondere sind die Verfahren zur Gewinnung der Restaurationsaromen zu umschreiben, und es ist festzuhalten, dass sie aus den geniessbaren Teilen der Früchte derselben Fruchtart zu gewinnen sind, aber auch kaltgepresstes Öl aus Zitruschale und Bestandteile der Steine enthalten können.</p>	Entsprechende Definitionen zu "konzentriertem Fruchtmarm, "Restaurationsaroma" sowie "Fruchtfleisch und Zellen" aus Anhang I und II der EU-Richtlinie Nr. 2012/12 in die Absätze 8-10 aufnehmen.
Kt. Luzern	Art. 4 Abs. 1	<p>Die aktuelle Bestimmung "d. Die Zugabe von Kohlendioxid ist erlaubt" wurde im Revisionsvorschlag nicht mehr erwähnt. Da diese Angabe nach wie vor Gültigkeit hat, sollte sie weiterhin aufgeführt werden. Unter dem Gesichtspunkt EU-Konformität spielt diese Angabe keine Rolle.</p> <p>Generell trägt das Aufführen dieser Angabe zum besseren Verständnis bei. Auch bei anderen Getränkegruppen steht diese Bestimmung unter Anforderungen. Das Aufführen der Angaben sollte einheitlich gehandhabt werden.</p>	<p>Aktuelle Bestimmung nach wie vor aufführen (Art. 4 Abs. 1 Bst. d): "Die Zugabe von Kohlendioxid ist erlaubt."</p> <p>Die Angabe würde beispielsweise vor dem vorgesehenen Art. 4 Abs. 1 Bst. e passen.</p>
Kt. Luzern	Art. 4 Abs. 1 Bst. I	<p>Um Widersprüchlichkeiten mit der Schweizer Gesetzgebung zu vermeiden, sollte Tomatensaft weiterhin als Gemüsesaft eingestuft werden können. Begründung siehe unter allgemeinen Bemerkungen. Wir empfehlen deshalb, die Bestimmung ersatzlos zu streichen. Die Anforderungen sind unter Art. 30 bereits erfasst.</p> <p>Es wird in Frage gestellt, dass das Beibehalten dieser Einteilung zu Problemen in der EU führt. Bisher sind uns keine Fälle dazu bekannt.</p>	<p>Tomatensaft/-konzentrat unter Gemüsesäften/Gemüsesaftkonzentrat beibehalten. In diesem Sinne auf Art. 4 Abs. 1 Bst. I verzichten. Der Inhalt dieser Bestimmung ist bereits unter Art. 30 erfasst.</p> <p>Abklären, ob das Beibehalten dieser Einteilung in der EU wirklich zu Problemen führen kann (beispielsweise FIV).</p>
Kt. Luzern	Art. 5 Abs. 1	<p>Enthält ein Fruchtsaft zwei oder mehr Fruchtsaftarten, so muss dies aus der Sachbezeichnung deutlich hervorgehen. Als Beispiele werden angegeben: "Fruchtsaftgemisch" und neu "Mehrfrucht". Letzteres sollte zum besseren Verständnis mit "Saft" ergänzt werden.</p>	Ergänzung: "Mehrfruchtsaft"
Kt. Luzern	Art. 6 Abs.2	<p>Hinweis "Fruchtsäfte enthalten keine zugesetzten Zuckerarten" (soll gemäss vorgesehenen Übergangsbestimmungen bis zum 28. Oktober 2016 verwendet werden dürfen).</p>	Absatz streichen. Auslobung "ohne Zuckerzusatz" ist nach Anhang 7 LKV bereits möglich und wird von der Industrie oft bei Fruchtsäften verwendet.

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p>Gemäss Übergangsbestimmungen können bis Ende 28. April 2015 die Fruchtsäfte nach bisherigem Recht - also mit Zuckerzusatz - hergestellt werden und nachher noch bis zur Erschöpfung der Bestände nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. So stimmt der allgemeine Hinweis "Fruchtsäfte enthalten keine zugesetzten Zuckerarten" noch längere Zeit nicht für alle Fruchtsäfte auf dem Schweizer Markt. Mit einem solchen Hinweis würde demzufolge gegen Art. 10 LGV verstossen. Gemäss Art. 10 LGV müssen Angaben den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung Anlass geben. Ein allgemeiner Hinweis müsste obigem Umstand Rechnung tragen.</p> <p>Es ist in diesem Sinne angebrachter, wenn sich der Hinweis entsprechend des bestehenden Anhangs 7 LKV nur auf den betroffenen Fruchtsaft bezieht (Hinweis "ohne Zuckerzusatz" und "enthält von Natur aus Zuckerarten" bzw. "enthält von Natur aus Zucker"). Solche Auslobungen stehen bereits jetzt schon oft auf Fruchtsaftverpackungen.</p>	<p>Falls dieser Absatz nicht gestrichen wird, sollte ein allgemeiner Hinweis so formuliert werden, dass er nicht Anlass zur Täuschung gibt. Beispielsweise:</p> <p>"Ab dem 28. Oktober 2015 werden bei der Herstellung von Fruchtsäften keine Zuckerarten mehr zugesetzt." bzw. "Ab dem 28. Oktober 2015 wird bei der Herstellung von Fruchtsäften kein Zucker mehr zugesetzt."</p> <p>Ob ein Hinweis dieser Art der Konsumentenschaft etwas bringt, sei dahingestellt. Unter Umständen trägt er mehr zur Verwirrung bei.</p>
Kt. Luzern	Art. 8	<p>Die aktuelle Bestimmung "Die Zugabe von Kohlendioxid ist erlaubt" wurde im Revisionsvorschlag nicht mehr erwähnt. Da diese Angabe nach wie vor Gültigkeit hat, sollte sie weiterhin aufgeführt werden. Unter dem Gesichtspunkt EU-Konformität spielt diese Angabe keine Rolle. Generell trägt das Aufführen dieser Angabe zum besseren Verständnis bei. Auch bei anderen Getränkegruppen steht diese Bestimmung unter Anforderungen. Das Aufführen der Angaben sollte einheitlich gehandhabt werden.</p>	<p>Aktuelle Bestimmung (Art. 8 Abs. 4) nach wie vor aufführen: "Die Zugabe von Kohlendioxid ist erlaubt."</p>
Kt. Luzern	Art. 8 Abs. 2	<p>Im Abs. 2 wird erwähnt, dass die Zugabe von Restaurationsaromen sowie Fruchtfleisch und Zellen zulässig ist. Die Zugabe dieser Komponenten wird bereits im Absatz 4 geregelt. Zum besseren Verständnis ist es vorzuziehen, dies eigenständig nur im Absatz 4 zu regeln und hier nicht darauf einzugehen.</p> <p>Es ist nicht klar, weshalb Süssungsmittel hier aufgeführt werden, da ja der Zusatz der Süssungsmittel in der Zusatzstoffverordnung geregelt wird. Unter diesem Gesichtspunkt sollten die Süssungsmittel hier weggelassen werden. Auch bei anderen Lebensmittelgruppen wird unter Anforderungen nicht auf Zusatzstoffe eingegangen. Eine einheitliche Handhabung ist wichtig.</p>	<p>Restaurationsaromen, Fruchtfleisch und Zellen nur unter Abs. 4 regeln.</p> <p>Die Süssungsmittel ebenfalls weglassen, da die Süssungsmittel in der ZuV geregelt sind und auch sonst aus dem Wortlaut des Textes nicht nachvollziehbar ist, weshalb Süssungsmittel hier aufgeführt werden sollen.</p> <p>"Die Zugabe von Zuckerarten und/oder Honig bis zu 20 Massenprozent des Endproduktes ist zulässig."</p>
Kt. Luzern	Art. 10 Abs. 2	<p>Ein möglicher Hinweis, dass dem Fruchtnektar keine Zuckerarten zugesetzt wurden, wird hier geregelt.</p>	<p>Streichen des Absatzes, weil die gleiche Auslobung bereits in Anhang 7 LKV geregelt ist.</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		Dieser Absatz ist nicht nötig. Die gleiche Auslobung und dieselben Bedingungen dazu werden in Anhang 7 LKV geregelt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb hier nochmals darauf eingegangen werden soll.	
Kt. Luzern	Art. 21	<p>Limonaden - Kennzeichnung "coffeinhaltig" / "erhöhter Coffeingehalt"</p> <p>Die Angaben unterscheiden sich von Art. 34 Abs. 1 Bst. c und von der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 (Anhang III, Ziffer 4.1). Sie sind entsprechend anzupassen (u.a. Stelle, wo Hinweis "erhöhter Coffeingehalt" stehen muss).</p> <p>Auch hier muss bei einem Coffeingehalt von über 150 mg/l der Hinweis "Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen" stehen.</p>	Analog Art. 34 Abs. 1 Bst. c und der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 (Anhang III, Ziffer 4.1) anpassen.
Kt. Luzern	Art. 30 und 32	<p>Um Widersprüchlichkeiten mit der Schweizer Gesetzgebung zu vermeiden, sollte Tomatensaft/-konzentrat weiterhin als Gemüsesaft/Gemüsesaftkonzentrat eingestuft werden können. Begründung siehe unter allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Sollte das Beibehalten dieser Einteilung wirklich zu Problemen in der EU führen, müssten die spezifischen Anforderungen an Tomatensaft/-konzentrat unter Fruchtsaft erfasst werden.</p> <p>Neu sollte auch Gemüsenektar inklusive Anforderungen dazu umschrieben werden (in separaten Artikeln). Dort den Mindestgehalt an Tomatensaft/-mark für Gemüsenektar entsprechend Anhang 2 aufnehmen. Auch im Revisionsvorschlag der ZuV (Anhang 3 unter Ziffer 14.1.3) wird Gemüsenektar aufgeführt.</p>	<p>Neu Gemüsenektar umschreiben (separate Artikel).</p> <p>Falls Einteilung von Tomatensaft als Fruchtsaft unumgänglich: Umteilung der Angaben bzgl. Tomatensaft/-konzentrat von Gemüsesaft zu Fruchtsaft.</p>
Kt. Luzern	Allgemeines zu Art. 33 Abs. 2 und 3 Art. 33a Art. 34 Abs. 1 Bst. c und d	<p>Es wäre bedeutend übersichtlicher, wenn die Energy Drinks und Energy Shots unter einer einem separaten Kapitel erfasst würden oder unter einem separaten Abschnitt im Kapitel "Instant- und Fertiggetränke".</p> <p>Sollte kein separates Kapitel geschaffen werden, so ist mindestens der Titel des Kapitels anzupassen.</p>	<p>Separates Kapitel oder im Kapitel "Instant- und Fertiggetränke" separater Abschnitt für Energy Drinks und Energy Shots schaffen.</p> <p>Sollten die Energy Drinks und Energy Shots im gleichen Kapitel bleiben, so ist mindestens der Titel des Kapitels anzupassen. Beispielsweise: "9. Kapitel: Instant- und Fertiggetränke, <i>stark coffeinhaltige Getränke (Energy Drink) und konzentrierte, stark coffeinhaltige Getränke (Energy Shot)</i>"</p>
Kt. Luzern	Art. 31 Abs. 1 Bst. c	<p>Der Wortlaut des vorzunehmenden Hinweises sollte von der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 unverändert übernommen werden.</p> <p>Der Begriff "Bezeichnung" sollte durch "Sachbezeichnung" ersetzt werden etc.</p>	<p>Anpassung entsprechend: "2. bei Erzeugnissen mit einem Coffeingehalt von über 150 mg/l einen Hinweis "Erhöhter Coffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen" im selben</p>



**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

			Sichtfeld wie die <i>Sachbezeichnung, gefolgt in Klammern von der Angabe des Coffeingehaltes</i> in mg/100 ml."
Kt. Luzern	Art. 34	<p>Kennzeichnung Energy Drink und Energy Shot</p> <p>Im aktuellen Art. 23 der Verordnung über Speziallebensmittel wird bei den Energy Drinks unter Abs. 4 Bst. d gefordert, den Gehalt an Coffein, Taurin und Glucuronolacton in mg pro 100 ml oder deren prozentualen Anteil anzugeben.</p> <p>Dies wird im Revisionsvorschlag nicht mehr explizit erwähnt. Wurde dies bewusst weggelassen oder vergessen? Das Aufführen der Bestimmung macht Sinn, v.a. wenn im Rahmen der Kennzeichnung nur in der Zutatenliste auf Taurin und Glucuronolacton hingewiesen wird und sonst nirgends. In einem solchen Fall müssten die Gehalte dieser Stoffe nicht angegeben werden.</p>	Art. 23 Abs. 4 Bst. d wieder aufnehmen. Evtl. mit Inosit ergänzen.
Kt. Luzern	Art. 34 Abs. 1 Bst. d	Trotz dem allgemeinen Art. 2 Abs. 1 Bst. p. LKV sollte vorgeschrieben werden, dass bei Energy Shots eine Tagesration auf der Verpackung aufzuführen ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass von Coffein, Taurin, Glucuronolacton, Inosit und den Vitaminen die zulässigen Höchstmengen pro Tag nicht überschritten werden (Gesundheitsschutz).	Es sollte explizit erwähnt werden, dass bei Energy Shots die Tagesration als Hinweis aufzuführen ist.
Kt. Luzern	II Abs. 1	Werden unsere Änderungsvorschläge in Art. 3 aufgenommen, so ist auch der erste Satz in Anhang 1 zu ändern (Absätze in Artikel 3). Deshalb müsste dieser ebenfalls hier erwähnt werden.	Ergänzung: "1 Die Anhänge 1, 2 und 3 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage."
Kt. Luzern	Anhang 1	Siehe Bemerkungen zu II Abs. 1	Erster Satz unter Titel entsprechend korrigieren.
Kt. Luzern	Anhang 2	<p>Für Cranberries fehlt als einzige Frucht der botanische Name. Er sollte ergänzt werden (siehe codex standard für Fruchtsäfte und Fruchtnektar Nr. 247).</p> <p>Nun werden wieder 30 % Cranberry-Saft als Mindestgehalt für Fruchtnektar vorgeschrieben. Aktuell sind es 25 %. Der Wert hat im Laufe der letzten Jahre mehrmals gewechselt. Dies ist eine Zumutung für die Getränkeindustrie.</p> <p>Der ständige Wechsel hängt vermutlich u.a. mit dem Übersetzungswirrwarr zusammen. Es bestehen Diskrepanzen zwischen den Verordnungen auf deutsch, französisch und italienisch. Auch in der EU-Richtlinie Nr. 2012/12/EU (Anhang IV) sind die verschiedenen Sprachversionen inkonsistent. Solche Unterschiede sind nicht akzeptabel.</p>	<p>Ergänzung: Lateinischer Name entsprechend codex standard für Fruchtsäfte und Fruchtnektar Nr. 247.</p> <p>Bei Fruchtnektar "Cranberry" sollte der Mindestgehalt an Cranberry-Saft bei 25 Volumenprozent bleiben.</p>
Kt. Luzern	Anhang 3	Im neuen Art. 5 Abs. 6 und Art. 9 Abs. 2 werden auf Anhang 3 verwiesen. Entsprechend muss dort auch auf diese Bestimmung rückverwiesen	Ergänzung: "Anhang 3 (Art. 4 Abs. 1 Bst. G, Art. 5 Abs. 6, Art.

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

		werden.	9 Abs. 2)"
Kt. Luzern	Anhang 4	<p>Pantothensäure Die zulässige Höchstmenge für Pantothensäure wird für Energy Drinks mit 4 mg/100 ml angegeben. In der in den Erläuterungen erwähnten AV 1108 wird der Höchstgehalt aber auf 6 mg/500 ml, also 1.2 mg/100 ml begrenzt. Die nach der Verordnung über den Zusatz essenzieller/physiologisch nützlicher Stoffe mögliche Überdosierung betrifft nur die Zusammensetzung an sich, nicht aber die zulässige Deklaration. Die zulässige Höchstmenge von 4 mg/100 ml (= 20 mg/500 ml!) für Energy Drinks ist nicht nachvollziehbar.</p>	Zulässige Höchstmenge der Pantothensäure in Einklang mit der AV 1108 bringen.
Kt. Luzern	Anhang 4	<p>Die Höchstmengen nach Anhang 4 widersprechen teilweise den Vorgaben der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln. Die Erläuterungen halten fest, dass auch für die stark coffeinhaltigen Fertiggetränke von einer durchschnittlichen täglichen Einnahme von 500 ml auszugehen ist. Unter dieser Voraussetzung erreichen die Tagesdosen für stark coffeinhaltige Fertiggetränke gemäss den Vorgaben von Anhang 4 Werte, die bis zu einem Faktor 7.1 (Vitamin B<sub>6</sub>) über den in der Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln festgelegten Höchstmengen liegen. <i>Wie ist es möglich, dass solch stark überdosierte Getränke als Nicht-Speziallebensmittel eingestuft werden können (Gesundheitsschutz)?</i></p>	In Anhang 4 sind die Höchstmengen der stark koffeinhaltigen Getränke unter Berücksichtigung der Tagesration (500 ml) zu überprüfen und wo nötig anzupassen (insbesondere Vitamin B <sub>6</sub> ).

**Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln**

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. Luzern	Art. 2 Abs. 2 <sup>bis</sup>	<p>Die Angabe ist nicht nachvollziehbar und widerspricht den Erläuterungen. Es ist unter anderem nicht klar, weshalb Art. 5h (Maiskeimöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen) nicht aufgeführt wird. Im Gegensatz dazu wird ein vergleichbares Öl (Art. 5f, Rapsöl mit hohem Anteil an unverseifbaren Bestandteilen) angegeben. Man erhält zudem den Eindruck, dass nur wenige neuartige Speisöle bei der Anreicherung von Lebensmitteln mit spezifischen Fettsäuren erlaubt sind, was sicher nicht gemeint ist. Die in der Erläuterung aufgeführte Aussage ist nachvollziehbar und angebracht. Der Verordnungstext sollte entsprechend den Erläuterungen</p>	<p>Formulierung in Anlehnung an die Erläuterung im Sinne von: "Bei der Verwendung von neuartigen Speiseölen zur Anreicherung von Lebensmitteln mit spezifischen Fettsäuren gelten die Anforderungen der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse." oder besser</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		angepasst werden. Es fragt sich, ob Art. 2 Abs. 2 <sup>bis</sup> überhaupt nötig ist, da unter Absatz 4 steht, dass die Bestimmungen zu den einzelnen Lebensmitteln vorbehalten bleiben. Art. 2 Abs. 2 <sup>bis</sup> wird somit eigentlich unter Abs. 4 erfasst und auch im Änderungsvorschlag unter Anhang 2.	Art. 2 Abs. 2 <sup>bis</sup> streichen aufgrund von Art. 2 Abs. 4 und Änderungsvorschlag unter Anhang 2.
Kt. Luzern	Art. 3 Abs. 2	Der Absatz sollte verständlicher formuliert werden. Der Wortlaut "empfohlene Tagesdosen" scheint in diesem Zusammenhang nicht angebracht. Die empfohlene Tagesdosis eines Stoffes bezieht sich im Ernährungsbereich auf Menschen und nicht auf Lebensmittel. Bisher wird diese Terminologie auch in der Lebensmittelgesetzgebung so verstanden. Opportuner wäre in diesem Fall der Wortlaut "zulässige Höchstmengen".  Soll hier wirklich nur die Anreicherung von Lebensmitteln mit spezifischen Fettsäuren aus den neuartigen Ölen nach Artikel 5a, 5b und 5g der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse geregelt werden? Es gibt auch bei raffiniertem Echiumöl (Art. 5c, Anhang 5) Höchstmengen zur Stearidonsäure und Einschränkungen bei den Verwendungszwecken. Bei Stearidonsäure handelt es sich um eine Omega-3-Fettsäure (18:4, n-3).	Klarere Formulierung wie: "Zur Anreicherung von Lebensmitteln mit spezifischen Fettsäuren gelten bei der Verwendung von neuartigen Speiseölen nach Artikel 5a, 5b und 5g der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse die Verwendungszwecke und Höchstmengen gemäss deren Anhängen 3, 4 und 9".  Absatz bezüglich Vollständigkeit überprüfen und allenfalls ergänzen (wie Artikel 5c, Anhang 5).
Kt. Luzern	Art. 6 Abs. 3	Unter Art. 6 Abs. 3 steht, dass bei Ergänzungsnahrungen und Nahrungsergänzungsmitteln der Vitamingehalt am Ende der Haltbarkeitsfrist anzugeben ist. Dies steht im Widerspruch zum Vernehmlassungsentwurf der LKV (23 Abs. 3 sowie Art. 26 Abs. 2). Neu sollen gemäss Vernehmlassungsentwurf der LKV die Nährstoffmengen wie in der EU zum Zeitpunkt des Verkaufs massgebend sein.	Anpassung im Sinne von Art. 23 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 LKV.
Kt. Luzern	Anhang 1	Abschnitt: Sonstige Stoffe (Fettsäuren) Neu wird in der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse das raffinierte Echiumöl (Art. 5c, Anhang 5) erfasst. In diesem Zusammenhang werden Höchstmengen zur Stearidonsäure (18:4, n-3) und Verwendungszwecke festgelegt. Von der Logik her müsste deshalb unter Fettsäuren auch die Stearidonsäure (STA, n-3) erfasst werden.	<i>Stearidonsäure</i> ergänzen. Wird hier Stearidonsäure aufgeführt, auch Art. 3 Abs. 2 entsprechend ergänzen (siehe Anmerkungen dort).
Kt. Luzern	Anhang 2	Kategorie 2: Mineralstoffe Die EU-Verordnung Nr. 1161/2011 sollte übernommen und der Anhang mit folgenden Verbindungen ergänzt werden: Eisen(II)Ammoniumphosphat Eisen(III)Natrium-EDTA Chrompicolinat  Der Mineralstoff "Calcium" wird nicht einheitlich geschrieben (mit "C" und	Kategorie 2: Mineralstoffe Ergänzung folgender Substanzen unter Eisen und Chrom: "Eisen(II)Ammoniumphosphat Eisen(III)Natrium-EDTA Chrompicolinat".  Den Mineralstoff "Calcium" einheitlich mit "C"

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013  
Stellungnahme Kanton Luzern**

	<p>"Z").</p> <p>Kategorie 3: Sonstige Stoffe Anpassung der Angaben hinsichtlich Fettsäuren und Speiseölen aufgrund der Aufnahme "neuartiger Speiseöle" in der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse. Durch die neben stehende Änderung kann der neu vorgesehene Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup> gestrichen werden.</p>	<p>schreiben analog der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel</p> <p>Kategorie 3: Sonstige Stoffe Änderung analog vorgesehenen Angaben zu Fettsäuren unter Kategorie 4 des Anhangs 14 der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel: "Fettsäuren <i>aus Speiseölen und neuartigen Speiseölen gemäss der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse</i>". Die Pflanzenöle, Fischöle und Algenöle analog zu Anhang 14 streichen.</p>
--	---	--

**Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt**

<b>Name / Firma</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
Kt. Luzern	<p>Die Konkretisierung der in den Artikeln der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV) festgelegten Anforderungen wird teilweise durch die Auflistung von technischen Normen in den Anhängen durchgeführt. Die Art der Auflistung verhindert den Einsatz von alternativen Prüfmethode. Der Verweis auf die Normen muss so gestaltet werden, dass die Verwendung von alternativen Prüfmethode möglich bleibt. (Bemerkung: Anerkannte technische Normen müssen bei der Beurteilung eines Sachverhalts auch ohne konkrete Nennung in den Verordnungen von den Vollzugsorganen herangezogen werden. Dort wo also eine Anforderung, zum Beispiel ein Grenzwert, in einem Artikel bereits festgelegt ist, kann prinzipiell auf die Auflistung von Normen verzichtet werden.)</p> <p>Art. 1 Bst. a listet die Gebrauchsgegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt auf. Nicht alle in der HKV aufgeführten Anforderungen für diese Gebrauchsgegenstände haben aber direkt etwas mit Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt zu tun (z.B. cadmiumhaltige Gegenstände: Die Anforderungen gründen auf umweltrechtlichen Überlegungen). Die HKV wird immer mehr zum Auffangbecken von unterschiedlichen Sicherheitsaspekten. Für die Vollzugsorgane wird damit das Durchsetzen von verhältnismässigen Massnahmen bei Nicht-Konformität immer komplizierter. Diesem Problem ist bei der Ausgestaltung der HKV mehr Beachtung zu schenken.</p>

<b>Name / Firma</b>	<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Kt. Luzern	Art. 2 (Anhang 1)	<p>Die vorliegende Fassung führt die Norm EN 1811 auf Verordnungsstufe so ein, dass die Verwendung von anderen Testmethoden nicht mehr möglich ist. Somit wäre es auch nicht möglich, den SLMB-Nickelabwischtest gemäss dem Infoschreiben Nr. 132 einzusetzen, um die Einhaltung des festgelegten Grenzwerts zu überprüfen. Bemerkung: Die revidierte (noch nicht öffentliche) Version vom Infoschreiben Nr. 132, welche dem Protokoll der ERFA Gebrauchsgegenstände vom 25.5.2012 am BAG in Bern beiliegt, kann nicht ein alternatives Testverfahren</p>	<p>Auf die Erweiterung der aufgelisteten Normen ganz verzichten.</p> <p>Wenigstens aber Art. 2 Abs. 4 ersetzen durch: "Die Anforderungen der technischen Normen gemäss Anhang 1 müssen erfüllt werden."</p> <p>Sicher die Norm EN 16128 aus Anhang 1 streichen.</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p>zur Überprüfung der Vorgaben nach Art. 2 einführen, wenn die Testverfahren auf Verordnungsebene abschliessend definiert werden.</p> <p>Durch die Anerkennung der Norm EN 1811 (ohne Korrekturfaktor von 0.1) als richtiges Verfahren zur Überprüfung des Grenzwerts von Art. 2 ist es nicht möglich, für Brillen eine Norm zuzulassen, die den Korrekturfaktor von 0.1 noch beinhaltet. Die Norm EN 16128 ist kein zulässiges Verfahren, um den Grenzwert von Art. 2 zu überprüfen.</p>	<p>Falls im Anhang 1 noch andere Normen als EN 12472 aufgeführt werden, so müsste der Titel des Anhangs hinsichtlich der Angabe "mit einem Überzug" angepasst werden.</p>
Kt. Luzern	2b	<p>Art. 2b ist eine Übernahme vom EU-Chemikalienrecht (Nr. 836/2012). In den Erwägungen von 836/2012 wird eine Abgabe von maximal 0.09 µg/h/cm<sup>2</sup> (= gesundheitsgefährdend) als generell nicht erreichbar beurteilt, wenn der Gehalt unter dem Grenzwert von 0.05% liegt. Da der Grundsatz der Regelung die Gesundheitsgefährdung durch Lutschen oder Schlucken zum Inhalt hat, sollte spezifiziert werden, dass nur Metallteile gemeint sind, welche durch Flüssigkeit von aussen erreichbar sind. Somit wäre auch der Passus zu den Uhren unnötig.</p> <p>Bemerkung: Dieselbe Argumentation gilt im Übrigen nicht für Art. 2a. Bei diesem Artikel handelt es sich auch um eine Übernahme vom EU-Chemikalienrecht (Nr. 494/2011). Wobei das quasi-Verbot nicht auf einer direkten Gesundheitsgefährdung (Humankontakt) basiert, sondern auf umweltrechtlichen Überlegungen. Dies hat beim Anordnen von verhältnismässigen Massnahmen bei Nicht-Konformität Auswirkung. In einer früheren Version der HKV (Änderungen vom 13.10.2010) wurde dem Humankontakt Rechnung getragen, in dem eine maximale Cadmiumabgabe definiert war. Die Überschreitung dieses Grenzwerts hatte direkt mit einer Gesundheitsgefährdung über den Humankontakt zu tun.</p>	<p>Art. 2b Abs. 1 ist zu ändern in: "Gegenstände nach Artikel 2 Absatz 1 dürfen in ihren von aussen zugänglichen Metallteilen Blei nicht in einer Konzentration von mehr als 0.05% Gewichtsprozent enthalten."</p>
Kt. Luzern	Übergangsbestimmungen zu Art. 2b und Art. 5 Abs. 3bis	<p>Sowohl bei Art. 2b als auch bei Art. 5 Absatz 3bis handelt es sich um Konkretisierungen von Anforderungen für den Gesundheitsschutz. Gebrauchsgegenstände, welche die Gesundheit gefährden können, waren schon vorher verboten. Eine Übergangsfrist entspricht einer Bewilligung, bei gewissen Gebrauchsgegenständen den allgemeinen Artikel auszuhebeln.</p>	<p>Übergangsfrist streichen. Alternativ: Massiv kürzer halten!</p>
Kt. Luzern	Anhang 2a	<p>Es sind die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) ohne eine Einschränkung geregelt. Da es sich bei den PAK um eine grosse Gruppe von chemischen Verbindungen handelt, führt das Unterlassen einer Definition zu einer Rechtsunsicherheit auf Seiten der Behörden und der betroffenen Betriebe.</p> <p>Eine verbindliche und sinnvolle Einschränkung der Gruppe liesse sich durch den Verweis auf den Anhang II der EG-Richtlinie Nr. 76/768 erreichen.</p>	<p>Die Gruppe der PAK sei zu umschreiben.</p>

**Revision Lebensmittelrecht: Anhörung bis 15.03.2013**  
**Stellungnahme Kanton Luzern**

		<p>Demnach dürfte die Summe folgender PAKs den vorgeschlagenen Höchstwert von 50 mg/kg nicht überschreiten: Benzo(a)pyren (welches geregelt ist), Dibenz[a,h]anthracen, Benz[a]anthracen, Benzo[e]pyrene, Benzo[j]fluoranthren, Benz[e]acephenanthrylen, Benuo[k]fluoranthren, Chrysen.</p> <p>Werden andere cancerogene PAKs nachgewiesen, kann der Vollzug via den allgemeinen Artikel handeln.</p> <p>Bei Chrom wird explizit die toxische Form Cr<sup>6+</sup> erwähnt und auf die Fussnote 4 verwiesen. Cr<sup>6+</sup> ist ein bekanntes Kontaktallergen, und die Cr<sup>6+</sup>-Salze gelten beim Menschen als krebserregend. Aufgrund dieser Fakten stellt sich die Frage, wie sinnvoll es ist, Cr<sup>6+</sup> in Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben in Spuren überhaupt zuzulassen. Die Forderung "Cr<sup>6+</sup> darf im gebrauchsfertigen Produkt nicht nachweisbar sein" scheint aufgrund der Toxizität und Applikation unter die Haut angemessener zu sein.</p>	<p>Fussnote 4 überprüfen.</p>
--	--	---	-------------------------------